

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 01.04.2009

14. Stück

- 77. Leitungen: Bekanntgabe der Stellvertretungsfunktionen im wissenschaftlich-nichtklinischen Bereich
- 78. 1. Ergänzung der am 1.1.2009 in Kraft getretenen Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz
- 79. Betriebsvereinbarung gem. § 7 Abs. 4 AZG Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes
- 80. Satzung: Änderung des § B.7 der Wahlordnung für den Senat
- 81. Ethikkommission – Nachnominierung
- 82. Einteilung des Studienjahres 2009/10
- 83. Studienplan: Studienplan Diplomstudium Humanmedizin; Änderung
- 84. Studienplan: Studienplan für das PhD-Doktoratsstudium; Änderung und Wiederverlautbarung
- 85. Studienplan: Studienplan für das DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT (3-jährig) an der Medizinischen Universität Graz; Änderung und Wiederverlautbarung
- 86. Studienplan: Studienplan für das DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT (2-jährig) an der Medizinischen Universität Graz; Änderung und Wiederverlautbarung
- 87. Richtlinien des Senates: Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz
- 88. Richtlinien des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit/Diplomarbeit an der Medizinischen Universität Graz für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin sowie für das Masterstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaft
- 89. Prüfungsordnung ULG kardiorespiratorischer Physiotherapie; Änderung
- 90. Universitätslehrgang: Breast Care Nurse
- 91. Einsetzung von Habilitationskommissionen
- 92. Ausschreibung von Stellen
  - 92.1 Freie Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Medizinische Informatik
  - 92.2 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
- 93. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter

77.

**Leitungen: Bekanntgabe der Stellvertretungsfunktionen im wissenschaftlich-nichtklinischen Bereich**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen des § 20 (5) UG 2002 idgF sowie des § 4 (2) des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF folgende Personen zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Vorständin/des Vorstandes bestellt hat:

Institut	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Institut für Physiologie	Ao.Univ.-Prof.Dr.med.univ. Günther Schwabinger 01.03.2009 – 28.02.2013	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.rer.nat. Andreas Rössler 01.03.2009 – 28.02.2013
Institut für Biophysik	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.rer.nat. Helmut Ahammer 01.03.2009 – 28.02.2013 bzw. längstens bis 2 Monate nach Besetzung der der Organisations-/Subeinheit zugeordneten ProfessorInnenstelle	Univ.-Doz. Mag.Dr.rer.nat. Brigitte Pelzmann 01.03.2009 – 28.02.2013 bzw. längstens bis 2 Monate nach Besetzung der der Organisations-/Subeinheit zugeordneten ProfessorInnenstelle
Institut für Physiologische Chemie	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.rer.nat. Karl Öttl 01.03.2009 – 28.02.2013	Priv.Doiz.Mag.Dr.rer.nat. Gerhard Cvirn 01.03.2009 – 28.02.2013
Institut für Molekularbiologie und Biochemie	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.rer.nat. Wolfgang Graier 01.03.2009 – 28.02.2013 bzw. längstens bis 2 Monate nach Besetzung der der Organisations-/Subeinheit zugeordneten ProfessorInnenstelle	Ao.Univ.-Prof. Dr.phil. Ernst Steyrer 01.03.2009 – 28.02.2013 bzw. längstens bis 2 Monate nach Besetzung der der Organisations-/Subeinheit zugeordneten ProfessorInnenstelle
Institut für Pathophysiologie und Immunologie	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.rer.nat. Peter Liebmann-Holzmann 01.03.2009 – 28.02.2013	Priv.Doiz. Mag.Dr.rer.nat. Sandra Wallner-Liebmann 01.03.2009 – 28.02.2013

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 15. April 2009

Redaktionsschluss: Mittwoch, 08.04.2009

E-mail-Adresse: [mitteilungsblatt@medunigraz.at](mailto:mitteilungsblatt@medunigraz.at)

Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie	Univ.-Prof.Dr.rer.nat. Berthold Huppertz 01.03.2009 – 28.02.2013	Ass.-Prof.Dr.med.univ. Michael Hartmann 01.03.2009 – 28.02.2013
Institut für Anatomie	Ao.Univ.-Prof.Dr.med.univ. Andreas Weiglein 01.03.2009 – 28.02.2013	-
Institut für Gerichtliche Medizin	Ass.-Prof.Dr.med.univ. Peter Grabuschnigg 01.03.2009 – 28.02.2013 bzw. längstens bis zur Besetzung der der Organisations-/ Subeinheit zugeordneten ProfessorInnenstelle	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.rer.nat. Manfred Kollroser 01.03.2009 – 28.02.2013 bzw. längstens bis zur Besetzung der der Organisations-/ Subeinheit zugeordneten ProfessorInnenstelle
Institut für Pathologie	Univ.-Prof.Dr.med.univ. Kurt Zatloukal 01.10.2008 bis zur Besetzung der der Organisations-/ Subeinheit zugeordneten (dritten) ProfessorInnenstelle	Ass.-Prof.Dr.med.univ. Manfred Ratschek 01.10.2008 bis 2 Monate nach Besetzung der der Organisations-/ Subeinheit zugeordneten (dritten) ProfessorInnenstelle
Institut für Humangenetik	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.rer.nat. Dr.scient.med. Erwin Petek 01.03.2009 – 28.02.2013	-
Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie	Univ.-Prof.Dr.med.univ. Josef Donnerer 01.03.2009 – 28.02.2013	Ao.Univ.-Prof.Ing.Dr.phil. Rufina Schuligoi 01.03.2009 – 28.02.2013
Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin	Ass.-Prof.Dr.med.univ. Gebhard Feierl 01.03.2009 – 28.02.2013	-
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie	Ao.Univ.-Prof.Dr.med.univ. Eva Rasky 01.03.2009 – 28.02.2013	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.rer.nat. Willibald Stronegger 01.03.2009 – 28.02.2013
Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation	Ass.-Prof.DI Dr.techn. Klaus-Martin Simonic 01.03.2009 – 28.02.2013	-
Institut für Pflegewissenschaft	Dipl.Pflegepäd. Juliane Eichhorn-Kissel für die Bereiche Lehre und Institutsangelegenheiten 01.03.2009 – 28.02.2013 Helga Breimaier, BScN, MScN für den Bereich Forschungsangelegenheiten 01.03.2009 – 28.02.2013	-

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

78.

**1. Ergänzung der am 1.1.2009 in Kraft getretenen Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt die zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits abgeschlossene Betriebsvereinbarung bekannt:

**1. Ergänzung der am 1.1.2009 in Kraft getretenen Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz**

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits.

A) Die am 1.1.2009 in Kraft getretenen Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz wird wie folgt **um die fett gedruckten Passagen ergänzt**:

## § 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Unter „allgemeinem Universitätspersonal“ sind gemäß § 94 Abs. 3 iVm § 135 Abs. 3 UG in der geltenden Fassung
- Beamtinnen und Beamte,
  - Vertragsbedienstete
  - und privatrechtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- zu verstehen, die zum administrativen, technischen Personal oder zum Bibliothekspersonal zählen.

Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden für sämtliche genannte Personengruppen die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung und Arbeitsleistung“ gleichermaßen verwendet.

- (3) Sonderregelung für die in den Anlagen I und II angeführten Organisationseinheiten:
1. Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung ist das allgemeine Universitätspersonal mit unmittelbarer oder mittelbarer Mitwirkung an der Krankenversorgung der in der Anlage I und II aufgeführten Organisationseinheiten.  
Die Anlagen I und II bilden einen integrativen Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.
  2. Für den Fall, dass für die in den Anlagen I und II aufgeführten Organisationseinheiten eine individuelle arbeitszeitliche Sonderregelung eingeführt werden soll, so ist vorab das Einvernehmen mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal herzustellen und haben diese Sonderregelungen als Anhang in die gegenständliche Betriebsvereinbarung Eingang zu finden.
- (4) Sonderregelungen für grundsätzlich von dieser Betriebsvereinbarung erfasste Organisationseinheiten:  
Sind für grundsätzlich von dieser Betriebsvereinbarung erfasste Organisationseinheiten, abweichende individuelle Regelungen erforderlich, so ist vorab das Einvernehmen mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal herzustellen und haben diese Sonderregelungen als Anhang in die gegenständliche Betriebsvereinbarung Eingang zu finden.
- (5) Bibliothek  
Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Abteilung Bibliothek, die ausschließlich für den Bereich Kundenbetreuung für Abend- und Samstagsdienste in der Bibliothek und/oder im Lernzentrum entsprechend ihrer Stellenbeschreibung als „Kundenbetreuer“ eingesetzt werden.
- (6) Abteilung Service-Center  
**Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Abteilung Service-Center, die ausschließlich in der IT-Serviceline entsprechend ihrer Stellenbeschreibung als „ReferentInnen der IT-Serviceline“ eingesetzt werden.**

und

## § 7 Gleitzeitperiode

Die Gleitzeitperiode ist jener Zeitraum, in dem die durchschnittlich geleistete wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden **nur insoweit überschreiten darf, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben vorgesehen sind.**

Als Gleitzeitperiode wird der Kalendermonat festgesetzt.

<p>Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:</p> <p>Ing. Johann Semmler-Bruckner eh. Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal</p>	<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p>Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle eh. Rektor der Medizinischen Universität Graz/ Leiter des Amtes der Medizinischen Universität Graz</p> <p>Mag. Oliver Szmej eh. Vize rektor für Finanzmanagement und Organisation der Medizinischen Universität Graz</p>
--	--

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

**79.**

**Betriebsvereinbarung gem. § 7 Abs. 4 AZG Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt die zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits abgeschlossene Betriebsvereinbarung bekannt:

**Betriebsvereinbarung gem. § 7 Abs. 4 AZG  
Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes**

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits.

Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur.

Eine Namensliste der derzeit in den genannten Bereichen beschäftigten Mitarbeiter ist dieser Vereinbarung beigelegt.

Diese Vereinbarung tritt in dieser Fassung als Betriebsvereinbarung an jenem Tag in Kraft, an dem sie sowohl vom Rektor als auch vom Betriebsrat rechtswirksam unterzeichnet wurde.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2009 Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Rektor oder der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. der zuständige Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz nicht zumindest 3 Monate vor Ablauf der Befristung einer weiteren Verlängerung widerspricht.

**§ 7 (4) AZG**

Bei vorübergehend auftretendem besonderen Arbeitsbedarf können zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils durch Betriebsvereinbarung, die den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln ist, in höchstens 24 Wochen des Kalenderjahres Überstunden bis zu einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden zugelassen

werden, wenn andere Maßnahmen nicht zumutbar sind. Wurde die Arbeitszeit in acht aufeinander folgenden Wochen nach dieser Bestimmung verlängert, sind solche Überstunden in den beiden folgenden Wochen unzulässig. Die Tagesarbeitszeit darf zwölf Stunden nicht überschreiten.

Eine Abschrift dieser Vereinbarung ergeht an die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das zuständige Arbeitsinspektorat.

<p>Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:</p> <p>Ing. Johann Semmler-Bruckner eh. Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal</p>	<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p>Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle eh. Rektor der Medizinischen Universität Graz Leiter d. Amtes der Medizinischen Universität Graz</p> <p>Mag. Oliver Szmej eh. Vize rektor für Finanzmanagement u. Organisation der Medizinischen Universität Graz</p>
--	---

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

#### 80.

##### **Satzung: Änderung des § B.7 der Wahlordnung für den Senat**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 idgF auf Basis des Rektoratsbeschlusses vom 23.02.2009 folgende Änderung des § B.7 der Wahlordnung für den Senat beschlossen hat:

##### **Neu:**

##### **Änderung des § B.7 der Wahlordnung für den Senat**

*"Die/der Vorsitzende des Senats hat spätestens mit der letzten ordentlichen Sitzung des dem Ablauf der turnusmäßigen Funktionsperiode des Senats gemäß § B.6 vorangehenden Studienjahres die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen als Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung des Senates zu behandeln. In der diesbezüglichen Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass jede Kurie des Senates berechtigt ist, Vorschläge gemäß § B.8 dieser Wahlordnung zur Bestellung der Wahlkommissionen zu erstellen.*

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

#### 81.

##### **Ethikkommission – Nachnominierung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 30 Abs. 1 UG 2002 idgF, iVm § J.3 der Wahlordnung der Medizinischen Universität Graz folgende Personen nachnominiert hat:

##### Statt:

Franz Wolfmayr (Hauptmitglied)

Ursula Vennemann (stellvertretendes Mitglied)

Neu:

Ursula Vennemann (Hauptmitglied)  
Gernot Loidl (stellvertretendes Mitglied)

Statt:

Prof.Dr. Silvia Ulrich (Hauptmitglied)  
Prof.Dr. Helga Jesser-Huß (stellvertretendes Mitglied)

Neu:

Prof.Dr. Helga Jesser-Huß (Hauptmitglied)  
Prof.Dr. Silvia Ulrich (stellvertretendes Mitglied)

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

**82.**

**Einteilung des Studienjahres 2009/10**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, und der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, geben bekannt, dass das Rektorat gemäß § 61 (1) UG 2002 idgF folgende allgemeine Zulassungsfristen und der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 52 UG 2002 idgF folgende Einteilung des Studienjahres beschlossen haben:

**EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2009/10**

- Wintersemester 2009/10
- Sommersemester 2010

*WINTERSEMESTER 2009/10*

**01. Oktober 2009 bis 28. Februar 2010**

Beginn des Semesters	Do. 01.10.2009
Lehrveranstaltungszeit	Do. 01.10.2009 bis Sa. 30.01.2010
Weihnachtsferien	Mi. 23.12.2009 bis Mi. 06.01.2010
Semesterferien	Mo. 01.02.2010 bis Sa. 27.02.2010
Ende des Semesters	So. 28.02.2010
Allgemeine Zulassungsfrist	Di. 01.09.2009 – Sa. 31.10.2009
Ende der Nachfrist	Mo. 30.11.2009

**UNTERRICHTS- UND PRÜFUNGSFREIE TAGE**

Sonntage und gesetzliche Feiertage

*SOMMERSEMESTER 2010*

**01. März 2010 bis 30. September 2010**

Beginn des Semesters	Mo. 01.03.2010
Lehrveranstaltungszeit	Mo. 01.03.2010 bis Sa. 03.07.2010
Osterferien	Mo. 29.03.2010 bis Sa. 10.04.2010
Sommerferien	Mo. 05.07.2010 bis Do. 30.09.2010
Ende des Semesters	Do. 30.09.2010
Allgemeine Zulassungsfrist	Mo. 01.02.2010 – Mi. 31.03.2010

Ende der Nachfrist Fr. 30.04.2010

**UNTERRICHTS- UND PRÜFUNGSFREIE TAGE**

Sonntage und gesetzliche Feiertage

Tag des Rektors Fr. 04.06.2010

Pfingstsamstag Sa. 22.05.2010

Pfingstdienstag Di. 25.05.2010

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

**83.**

**Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin; Änderung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 10.03.2009 nachfolgende Änderungen im Studienplan beschlossen hat:

Änderungen im Studienplan:

1.) Streichung der Richtlinie aus dem Studienplan / Anhang 3

2.) Antrag (Ergänzung unter 2.6)

Die Diplomarbeit ist als Voraussetzung für die Approbation im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder einer öffentlich zugänglichen universitären Veranstaltung zu präsentieren. Diese Präsentation kann im Prozess der Entstehung oder nach Fertigstellung der Diplomarbeit erfolgen, darf die Beurteilung jedenfalls nicht verzögern.

3.) Anhang V: OSKE des 2. Studienabschnittes

Unter Inhalt der OSKE-Prüfung Punkt B „Körperliche Untersuchung“

Unterpunkt f Kopf

i. 4. Brücknertest (Screening von Neugeborenen und Kleinkindern)

ii. Ohr/3 von derzeit „Inspektion Trommelfell mit Otoskop“ auf „Inspektion Trommelfell“

4.) Track EM Einführung in die Medizin unter 2.1 / ergänzen von Gender Medicine

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

84.

**Studienplan: Studienplan für das PhD-Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Graz;  
Änderung und Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 04.03.2009 nachfolgende Änderungen im Studienplan beschlossen hat:

**STUDIENPLAN  
für das  
PhD-DOKTORATSSTUDIUM**

an der Medizinischen Universität Graz

Version 03

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	7.12.2005	11.1.2006	Einrichtung des Studium	1.5.2006
02	14.3.2006	15.3.2006	Anpassung UG-Novelle	1.5.2006
03	16.5.2007	23.5.2007	Erweiterung des § 4	6.6.2007
	5.3.2008	12.3.2008	Redaktionelle Änderungen (Dissertationskomitee)	12.3.2008
	4.3.2009	25.3.2009	Neuer Absatz 5 in § 6	1.10.2009

---

<sup>1</sup> Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

## Ziele

### § 1. Ziel und Zweck des PhD-Doktoratsstudiums

Das PhD-Doktoratsstudium (im Folgenden kurz: PhD-Studium) dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch- naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna Prozess ist zugleich eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscherinnen oder Forscher am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“<sup>3</sup>.

## Zulassungsvoraussetzungen

### § 2. Zulassung zum PhD-Studium

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines in Bezug auf das Thema der Dissertation fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplomstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum PhD-Studium kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

## Dauer des PhD-Studiums

### § 3. Dauer des PhD-Studiums

Das PhD-Studium dauert sechs Semester und entspricht 180 ECTS Punkten.

## Programme

### Programme

### § 4. Programme

(1) Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz ist schwerpunktmäßig in der Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(2) Umfang und Name der Programme.

Ein Programm sollte einen nicht zu schmalen aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

(3) Mitglieder der Programme (Faculty).

Mitglieder eines Programms sind qualifizierte Universitätsangehörige: die habilitiert sind oder einen PhD oder äquivalente Qualifikationen aufweisen und die selbst im Bereich wissenschaftlich tätig sind und die PhD-Dissertationen betreuen und/oder einen wichtigen Beitrag für das PhD-Ausbildungsprogramm leisten.

---

<sup>3</sup> AbL 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).

Die Mitglieder eines Programms werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Programms von der Dekanin / vom Dekan ernannt. UniversitätslehrerInnen anderer Universitäten können Mitglieder eines Programms werden, wenn eine nachhaltige wissenschaftliche Zusammenarbeit besteht und sie entsprechende Beiträge zum Programm leisten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Unter Programm wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) eines Programmes verstanden

(4) Sprecher/in des Programms.

Die Mitglieder eines Programms wählen einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Der/die Sprecher/in ist für die interne Koordination des Programms verantwortlich und vertritt das Programm nach außen.

(5) Das Programm ist nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der fachspezifischen Lehrveranstaltungen: Literaturclub, Dissertantinnen-/Dissertantenseminar und die fachspezifischen Teile der Grundlagenvorlesung.

(6) Einrichtung von Programmen.

Anträge zur Einrichtung eines Programms können durch ein Proponentinnen/Proponentenkomitee bei der Dekanin/beim Dekan eingebracht werden. Die Dekanin/der Dekan führt ein Begutachtungsverfahren durch (als Muster könnte das Vorgehen des FWF für die Vergabe von Doktoratskollegs dienen).

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential des Programms
- Internationale und nationale Vernetzung
- Bedarf für die Entwicklung der Universität
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Resultate)
- Kritische Größe für kontinuierliche Arbeit erreicht
- Voraussetzung für Betreuung und Einbindung der PhD-Kandidatinnen/-Kandidaten in eine produktive Arbeitsgruppe gegeben
- Begutachtete und geförderte (Dissertations-) Projekte vorhanden

Wenn eine ausreichende Anzahl an extern begutachteten (peer review) und geförderten (Dissertations) Projekten vorliegt, die im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Themen und Dissertationen stehen, kann auf eine weitere Begutachtung verzichtet werden.

Über die Zulassung des Programms entscheidet ein Kollegium aus PhD-Dekan/in, Studienrektor/in, Vizerektor/in für die Lehre und Srecher/in der STUKO für Doktoratsstudien. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der PhD-Dekan/in.

(7) Programme können auch interuniversitär eingerichtet werden und bestehende Programme können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren.

Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6

## **Lehrveranstaltungen**

### **§ 5. Lehrveranstaltungen**

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Methodische Grundlagen für Mediziner/innen:

Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen und Techniker/innen:  
Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren

#### Allgemeine Grundlagen und Fähigkeiten

Im Umfang von 2 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte, etc. zu absolvieren.

Die Vorlesungen zu den Grundlagen werden von der/dem Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer vorgeschlagen und vom/von der Dekan/in genehmigt.

#### Dissertationsseminare

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist **sowie zu allgemeinen Grundlagen und Fähigkeiten** vertiefende Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 12 Semesterstunden.

#### Literaturclubs (Critical Paper Review)

Lehrveranstaltungen (Seminare) in denen für das Fach relevante Literatur **und Projektberichte** kritisch präsentiert und besprochen wird im Ausmaß von 12 Semesterwochenstunden.

Tabelle 1 gibt eine mögliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Semestern sowie die zugeordneten ECTS Anrechnungspunkte.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

(3) Den Lehrveranstaltungen über die Grundlagen und den Dissertationsseminaren werden pro Semesterstunde 2 ECTS-Anrechnungspunkte, den Literaturclubs 1.5 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Für das PhD-Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft werden insgesamt 180 ECTS Punkte vergeben.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten

Tab. 1

Richtlinie Semestereinteilung, SWS = Semesterwochenstunde	SWS	ECTS
<b>1. Semester</b>		
Grundlagen für Mediziner/innen bzw Naturwissenschaftler/innen	2	4
Dissertationsseminare	2	4
Literaturclubs	2	3
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem PhD-Ausschuss		1
<b>2. Semester</b>		
Allgemeine Grundlagen und Fähigkeiten	2	4

Dissertationsseminare	2	4
Literaturclubs	2	3
Öffentliche Präsentation (Doktorats-Tag) – Poster		
<b>3., 5. Semester je</b>		
Dissertationsseminare	2	4
Literaturclub	2	3
Zwischenbericht an den PhD-Ausschuss		1
<b>4., 6. Semester je</b>		
Dissertationsseminare	2	4
Literaturclub	2	3
Öffentliche Präsentation (Doktorats-Tag), Vortrag (4, 6 Sem.)		
Zwischensumme	28	53
Positiv beurteilte Dissertation		127
<b>Gesamt ECTS</b>		<b>180</b>

## Dissertation

### § 6. Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Der/die Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei der Publikation die Good Scientific Practice Regeln der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden.

Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllen sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der thematischen Programme ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Über die Vergabe entscheidet die Dekanin/der Dekan auf Vorschlag der Faculty des Programms, dem das Thema zuzurechnen ist.

(3) Während des PhD-Studiums wird die/der Studierende von einem/einer Betreuer/in unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann ein zweiter/eine zweite Betreuer/in bestellt werden, der/die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan verlängert werden.

(4) Als Betreuerin oder Betreuer kann eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 UG 2002) oder mit dem Grad eines PhD gemäß § 54 Abs. 4 UG 2002 (oder mit einem gleichwertigen ausländischen Doktorat) bestellt werden, sofern deren oder dessen Lehrbefugnis beziehungsweise das Gebiet des Doktorats jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan ein dreiköpfiges Dissertationskomitee eingesetzt, wobei die Betreuerin oder der Betreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren. Die Evaluation ist der/dem Studierenden und der Sprecherin/dem Sprecher des PhD Programmes vorzulegen. In begründeten Fällen ist der Zwischenbericht der Dekanin vorzulegen. Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Betreuerin/dem Betreuer, einem Mitglied, oder der/dem Studierenden beantragt werden.

(6) Zur Arbeit an der Dissertation zählen auch die jährlichen Zwischenberichte an das Dissertationskomitee, Berichte im Rahmen der Dissertationsseminare, Vorträge auf Fachtagungen und auf Veranstaltungen der Universität (Doktoratstage) sowie Publikationen.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans bei der Studienrektorin/beim Studienrektor einzureichen und von dieser /diesem gemäß § 45 der Satzung/Teil-Studienrecht der MUG zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit dem/der Studierenden als Erstautor/in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies durch das Dissertationskomitee besonders zu begründen.

(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden schriftlich auszuhändigen.

(9) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

## **Prüfungsordnung**

### **§ 7. Prüfungsordnung**

(1) Die Prüfungen über die Methodischen Grundlagen für Mediziner/innen beziehungsweise die Medizinischen Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen, sowie über die Allgemeinen Grundlagen und Fähigkeiten sind bis spätestens zum Ende des vierten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen.

(2) Die Dissertationsseminare und Literaturclubs sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(3) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(4) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des ersten Teils des Rigorosums.

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(5) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(6) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied übernimmt nach Bestellung den Vorsitz des Prüfungssenats. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüfer/innen sind von der Studienrektorin/dem Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis (§103 UG 2002) an der Medizinischen Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüfer/innen herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst. Die Betreuerin/ der Betreuer der Dissertation ist als ein/e Prüfer/in zu bestellen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(7) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer/innen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(8) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist nach Wahl der/des Studierenden deutsch oder englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Dissertationsfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(9) Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(10) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(11) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(12) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

## **Doktorgrade und Promotion**

### **§ 8. Doktorgrade und Promotion**

(1) Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des PhD-Doktoratsstudiums nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von

Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,

b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und

d) den verliehenen akademischen Grad

zu enthalten.

### **Übergangsregelung vom Dr. sci. med. Studium**

#### **§ 9. Übergangsregelung vom Dr. sci. med. Studium**

Studierenden, die nach dem Dr. sci. med. Studienplan studieren (und das Studium noch nicht abgeschlossen haben) und sich (gem. §6 Abs.2) erfolgreich um ein Dissertationsthema beworben haben, können die curricularen Anteile des Dr. sci. med. Studiums, sowie die Arbeiten an der Dissertation, sofern das Thema derselben ein Teilgebiet des PhD-Themas abdeckt, angerechnet werden.

### **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

#### **§ 10. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Berufung an den Senat (§ 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002) zulässig.

Die Dekanin/der Dekan entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Studienplan vorgesehen ist, im Namen des Studienrektors. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser vom Studienrektor auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 11. Inkrafttreten**

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2009 in Kraft.

## Anhang I

### Bildungsziele/Qualifikationsprofil des PhD-Doktoratsstudiums

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig auf einem Gebiet der medizinischen Wissenschaft zu forschen und das Gebiet methodisch und inhaltlich weiter zu entwickeln
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- sich durch solide methodische Grundlagen in andere Gebiete der medizinischen Wissenschaften rasch einzuarbeiten
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern problemlos in englischer Sprache zu führen
- didaktisch aufbereitete Vorlesungen (Studierendenvorlesungen) über das Fachgebiet abzuhalten

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die medizinische Forschung (Code of good practice) und sind bereit, diese einzuhalten und ihre Forschung für die Verbesserung des medizinischen Wissens zum Wohle der Menschen einzusetzen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind durch ihre Ausbildung befähigt, Forschungspositionen an den wissenschaftlichen Universitäten, in anderen nicht kommerziellen Forschungseinrichtungen und in den Forschungslabors der Industrie einzunehmen und erfolgreich auszufüllen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

85.

**Studienplan: Studienplan für das DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT (3-jährig) an der Medizinischen Universität Graz; Änderung und Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 04.03.2009 nachfolgende Änderungen im Studienplan beschlossen hat:

**Studienplan für das**  
***DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT***  
***an der Medizinischen Universität Graz***

Version 08

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>4</sup>	Datum der Genehmigung <sup>5</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
08	4.3.2008	12.3.2008	Einrichtung des dreijährigen Doktoratsstudiums	1.10.2008
08	4.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Änderungen	01.10.2009

---

<sup>4</sup> Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

<sup>5</sup> Genehmigung des Senates

## **Ziele und Qualifikationsprofil**

### **§ 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft**

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaften beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinischen Forschung.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der medizinischen Wissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Medizin eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Doktorandinnen/Doktoranden werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Thesen und neuen Konzepten in den medizinischen Wissenschaften befähigt. Absolventinnen/Absolventen sind demnach Nachwuchskräfte der medizinischen Wissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Medizin beitragen können.

## **Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft**

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudien gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom studienrechtlichen Organ im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

## **Dauer des Studiums**

### **§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums**

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Studiendauer von 6 Semestern.

## **Organisation**

### **§ 4. Doctoral Schools**

(1) Das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist in Doctoral Schools organisiert. Doctoral Schools sind größere Fachgebiete, die nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich sind. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen. Dabei ist jedes Institut/jede Klinik einer Doctoral School zugeordnet.

(2) Jede Doctoral School umfasst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zugeordneten Institute/Kliniken mit Lehrbefugnis, die Dissertationen betreuen und/oder einen wichtigen Beitrag für das Ausbildungsprogramm leisten, sowie die zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden. Aus fachlichen Gründen kann eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter auf Antrag von der Dekanin/vom Dekan einer anderen Doctoral School, als jener, der das Institut/die Klinik angehört, zugeordnet werden.

(3) Die Mitglieder einer Doctoral School wählen eine/einen Sprecherin/Sprecher und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Sprecherin/Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.

(4) Die Doctoral Schools werden nach Vorlage eines Ausbildungsprogramms von der Dekanin/vom Dekan nach Stellungnahme der Studienkommission eingerichtet.

(5) Die Zuordnung neuer Institute/Kliniken bzw. die Änderung der Zuordnung wird von einem Kollegium aus Dekan/in, Studienrektor/in, Vizerektor/in für Studium und Lehre und Sprecher/in der Studienkommission für Doktoratsstudien beschlossen.

(6) Doctoral Schools können auch interdisziplinär und/oder in Kooperation mit anderen Universitäten eingerichtet werden. In diesem Fall sind im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung die Aufteilung der Lehraufgaben festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren.

## Lehrveranstaltungen

### § 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

a) Pflichtfach:

i. Methodisch/Naturwissenschaftliche Grundlagen für Mediziner/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft zu absolvieren.

ii. Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen und Techniker/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen sollen die für das medizinisch-wissenschaftliche Arbeiten notwendigen Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie, Immunologie/Pathophysiologie, Pathologie und Pharmakologie, sowie die Aufgabengebiete der wichtigsten klinischen Fächer, vermitteln.

iii. Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten:

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte, etc. zu absolvieren.

iv. Dissertationsseminare:

Auf dem Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind vertiefende Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu belegen.

b) Wahlfach:

Lehrveranstaltungen sind unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen und im Ausmaß von 4 Semesterstunden als Wahlfach zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums (z.B. Literaturclubs), einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie zwecks einer interdisziplinären Ausbildung oder

humanwissenschaftlichen (wie z.B. Psychotherapieforschung), sozialwissenschaftlichen (wie z.B. Public-Health-Forschung) beziehungsweise wissenschaftstheoretischen Vertiefung auch einschlägigen anderen Gebieten entnommen werden.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

(3) Für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften werden insgesamt 180 ECTS Punkte vergeben.

Tab. 1

Richtlinie Semestereinteilung, SWS = Semesterwochenstunde	SStd.	ECTS
<b>1. Semester</b>		
Grundlagen für Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen	4	8
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee, Dissertationsvereinbarung		1
<b>2. Semester</b>		
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2	4
Dissertationsseminar	2	4
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht		1
<b>3. Semester</b>		
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2	4
Dissertationsseminar	2	4
Freies Wahlfach	2	3
<b>4. Semester</b>		
Dissertationsseminar	2	4
Freies Wahlfach	2	3
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht		1
<b>5. Semester</b>		
Dissertationsseminar	2	4
Öffentliche Präsentation (Doktorats-Tag)		
<b>6. Semester</b>		
Zwischensumme	20	41
Positiv beurteilte Dissertation		139
<b>Gesamt ECTS</b>		<b>180</b>

## Dissertation

### § 6. Dissertation

(1) Die/Der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Good Scientific Practice Regeln der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der/des Doktorandin/Doktoranden deutlich abzugrenzen ist, und jede/r beteiligte Doktorandin/Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

(2) Beim Ansuchen um Zulassung muss die/der Studierende eine/einen Betreuerin/Betreuer aus den Mitgliedern einer Doctoral School, sowie ein Dissertationsthema und Lehrveranstaltungen entsprechend dem Studienplan im Einvernehmen mit der/dem Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet, das an der Medizinischen Universität Graz zumindest an einem

Institut/einer Klinik vertreten ist, entnommen werden. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von PatientInnendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Arbeit schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat. Überdies muss sichergestellt sein, dass PatientInnendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in für die Dissertation notwendigen und geeigneten Form zugänglich gemacht werden können.

(3) Vor Beginn der Arbeit an der Dissertation muss ein gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer ausgearbeiteter Dissertationsplan von der/dem Studierenden vor dem Dissertationskomitee verteidigt werden. Es ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, die die Rechte und Pflichten von Betreuenden und Studierenden regelt. Diese ist bis zum Ende des 1. Semesters bei der Dekanin/beim Dekan abzugeben.

(4) Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, grundsätzlich jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände oder einer entsprechenden Regelung in der Dissertationsvereinbarung kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan verlängert werden.

(5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan ein dreiköpfiges Dissertationskomitee eingesetzt, wobei die Betreuerin oder der Betreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren. Die Evaluation ist der/dem Studierenden und der Sprecherin/dem Sprecher der Doctoral School vorzulegen. In begründeten Fällen ist der Zwischenbericht der Dekanin/dem Dekan vorzulegen. Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Betreuerin/dem Betreuer, einem Mitglied, oder der/dem Studierenden beantragt werden.

(6) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin/des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der/des Studienrektorin/Studienrektors erforderlich.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der/des Dekanin/des Dekans bei der/dem Studienrektorin/Studienrektor einzureichen und von dieser/diesem den Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(9) Die/Der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF. zu veröffentlichen.

## **Prüfungsordnung**

### **§ 7. Prüfungsordnung**

(1) Die/Der Studierende ist berechtigt, sich bei der/dem Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer als ersten Teils des Rigorosums.

- b) Die positive Beurteilung der Dissertation.
- (2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum abgeschlossen.
- (3) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.
- (4) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die/der Studienrektorin/Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine/ein Prüferin/Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der/dem Studienrektorin/Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis gem. § 103 UG 2002 idgF. an der Medizinischen Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist als eine/ein Prüferin/Prüfer zu bestellen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Dissertationsfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.
- (7) Die/Der Kandidatin/Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.
- (8) Die/Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (9) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.
- (10) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen.

## **Doktorgrade und Promotion**

### **§ 8. Doktorgrade und Promotion**

- (1) Die/Der Studienrektorin/Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums folgende akademische

Grade unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen:

a) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Humanmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae universae et scientiae medicae“ abgekürzt „Dr. med. univ. et scient. med.“.

b) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. med. dent. et scient. med.“ zu lauten.

Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades nach a) und b) ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen. Der Widerruf ist auf der Verleihungsurkunde zu vermerken und führt zum Erlöschen der Rechtsgültigkeit der ursprünglichen Verleihungsurkunde.

c) Für Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums den akademischen Grad „Doktorin der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ zu lauten.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

- a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,
- b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,
- c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und
- d) den verliehenen (ergänzten) akademischen Grad

zu enthalten.

(3) Wurden wesentliche Ergebnisse der Dissertation als Originalarbeit in SCI-gelisteten wissenschaftlichen Zeitschriften mit der/dem Dissertantin/Dissertant als Erstautorin/Erstautor veröffentlicht, so ist im Diploma Supplement „PhD äquivalent“ einzutragen.

## **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

### **§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

Gegen Bescheide der/des Studienrektorin/Studienrektors ist die Berufung an den Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002 zulässig. Der Dekanin/dem Dekan ist ein Recht zur Vorentscheidung einzuräumen, die bescheidmäßige Ausfertigung hat durch die Studienrektorin/den Studienrektor zu erfolgen.

Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **Übergangsbestimmungen**

### **§ 10. Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft gemäß dem Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz 6. Stk. RN23 vom 15.12.2004 (alter Studienplan), sind berechtigt binnen einer Frist von sechs Semestern ab Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium ohne Unterbrechung fortzusetzen und abzuschließen.

(2) Wird das Doktoratsstudium nach dem alten Studienplan innerhalb der Frist von sechs Semestern nach Inkrafttreten des neuen Studienplans nicht abgeschlossen, so werden die Studierenden nach Fristablauf automatisch dem neuen Studienplan unterstellt. Es erfolgt die Zuordnung zu einer Doctoral School gemäß § 4 Abs. 1. Die im alten Studienplan abgelegten Prüfungen sind für den curricularen Anteil gemäß § 5 in geeigneter Weise anzurechnen.

(3) Die Studierenden nach dem alten Studienplan sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterwerfen. Dabei gelten die Regelungen von Abs. 2 sinngemäß.

### **Inkrafttreten**

### **§ 11. Inkrafttreten**

Dieser Studienplan tritt mit Beginn des Studienjahres 2009/2010, d.h. mit 1.10.2009, in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

86.

**Studienplan: Studienplan für das DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT (2-jährig) an der Medizinischen Universität Graz; Änderung und Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 04.03.2009 folgende Änderungen im Studienplan beschlossen hat:

**Studienplan für das**  
***DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT***  
***an der Medizinischen Universität Graz***

Version 2

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>6</sup>	Datum der Genehmigung <sup>7</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	12.3.2002			
02	13.10.2004	1.12.2004	Angleichung an das UG 2002 Einführung des Dissertationskomitees	15.12.2004
	4.3.2009	25.3.2009	§ 7 Vermerk auf der Verleihungsurkunde des Grundstudiums	1.10.2009

---

<sup>6</sup> Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

<sup>7</sup> Genehmigung des Senates

## **§ 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft**

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung.

## **§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft**

(3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Diplomstudiums voraus.

(4) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines facheinschlägigen Diplomstudiums erfolgen, solange das Kernfach naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wie zum Beispiel in den Diplomstudiengängen Informatik, Mathematik, Psychologie, Biomedizinische Technik, Statistik oder Telematik, die nicht notwendigerweise an einer naturwissenschaftlichen Fakultät eingerichtet sind.

(5) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 und 2 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen.

## **§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums**

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dauert vier Semester.

## **§ 4. Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen**

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

a) Pflichtfach:

Methodische Grundlagen für Mediziner:

Für Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und computerbasiertes Informationsmanagement zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler:

Für Absolventen/Absolventinnen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin zu absolvieren.

Wissenschaftliche Grundlagen

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation und Auswertung medizinischer Studien und Experimente, sowie zu deren (Meta)analyse zu absolvieren.

Die Vorlesungen zu den Grundlagen werden von dem/der Studierenden zusammen mit dem Betreuer/der Betreuerin vorgeschlagen und von der Studienrektorin/vom Studienrektor genehmigt.

Kernfach:

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist vertiefende Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 4 Semesterstunden, sowie 6 Semesterstunden Spezial-Lehrveranstaltungen "Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten in <Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes>" (fachspezifischer Teil des Pflichtfaches).

b) Wahlfach:

Lehrveranstaltungen, welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, im Ausmaß von 4 Semesterstunden. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie zwecks einer interdisziplinären Ausbildung oder humanwissenschaftlichen (wie z.B. Psychotherapieforschung), sozialwissenschaftlichen (wie z.B. Public-Health-Forschung) beziehungsweise wissenschaftstheoretischen Vertiefung auch einschlägigen anderen Gebieten entnommen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der Studienrektorin/dem Studienrektor.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 bzw. 26a UniStG). Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

(3) Den Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und aus den Wahlfächern werden pro Semesterstunde 2 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Die Arbeiten an der Dissertation werden pro Semester im Schnitt mit 19 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft werden insgesamt 120 ECTS Punkte vergeben.

## **§ 5. Dissertation**

(1) Die/Der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet das an der medizinischen Fakultät durch eine Klinik, ein Institut oder eine Forschungseinrichtung vertreten ist, entnommen werden und ist von der Studierenden/dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium vorzuschlagen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen auszuwählen. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Patientendaten, Geld- oder Sachmitteln einer Klinik/eines Instituts/einer Forschungseinrichtung, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieser Klinik/dieses Instituts/dieser Forschungseinrichtung über die beabsichtigte Arbeit informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat.

Überdies muss sichergestellt sein, dass die Patientendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmung unter Einhaltung der Ethikrichtlinien der Fakultät der Studierenden/dem Studierenden in für die Dissertation notwendiger und geeigneter Form zugänglich gemacht werden können.

(3) Als Betreuer/in kann ein/e Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2, Z 1 lit. a bis e UOG 1993) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis des/der betreffenden Universitätslehrers/in jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Im Bedarfsfall können durch die Studienrektorin/der Studienrektor auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität als Betreuer herangezogen werden, wenn

deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Die/Der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerin/den Betreuer der Studienrektorin/dem Studienrektor vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der Betreuerin/des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der Studienrektorin/dem Studienrektor umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

a. Dissertationskomitee:

Für jede Dissertation soll auf gemeinsamen Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers von der Studienrektorin/dem Studienrektor ein drei-köpfiges Dissertationskomitee eingesetzt werden, wobei die Betreuerin/der Betreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren. Die Evaluation ist dem Studierenden und dem Studienrektor vorzulegen.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin/dem Studienrektor einzureichen und von dieser/diesem zwei Beurteilern/innen gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen. Die/der zweite Beurteilerin/Beurteiler kann einer anderen in- oder ausländischen Fakultät/Universität angehören. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu entnehmen. Die Dissertation ist von den Beurteilern/innen innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(7) Beurteilen die Beurteiler/innen der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und gegebenenfalls das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ergebnisse größer als .5 sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine/r der beiden Beurteiler/innen die Dissertation negativ, so hat die Studienrektorin/der Studienrektor eine/n dritte/n Beurteiler/in heranzuziehen, der die Dissertation in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten zu begutachten hat. Beurteilt die/der dritte Beurteiler/in die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen. Bei negativen Beurteilungen ist eine detaillierte und konstruktive Begründung der Ablehnung zu geben. Die Vorlage einer revidierten Fassung der Dissertation ist frühestens sechs Monate nach der Ablehnung der Dissertation zulässig.

(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden schriftlich auszuhändigen.

(9) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen und gebundenen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind jene Teile der wissenschaftlichen Arbeit, welche Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Anlässlich der Ablieferung ist die/der Verfasser/in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. der Studienrektorin/dem Studienrektor hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

## **§ 6. Abschließende kommissionelle Prüfung**

(1) Das Doktoratsstudium wird mit dem zweiten Teil des Rigorosums als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung (Abschlussrigorosum) abgeschlossen.

(2) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Teils des Rigorosums über die Pflicht- und Wahlfächer.

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(3) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Die/der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Personen der Prüferinnen/Prüfer für das Pflicht- und Wahlfach sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studienrektorin/dem Studienrektor nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin/ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der Studienrektorin/dem Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993) an der Medizinischen Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Pflicht- und Wahlfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(8) Die/Der Kandidat/in hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenem Prüfungsgegenstand.

## **§ 7. Doktorgrade und Promotion**

(1) Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums folgende akademische Grade unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen:

a) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Humanmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae universae et scientiae medicae“ abgekürzt „Dr. med. univ. et scient. med“.

b) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. med. dent. et scient. med.“ zu lauten.

Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades nach a) und b) ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen. Der Widerruf ist auf der Verleihungsurkunde zu vermerken und führt zum Erlöschen der Rechtsgültigkeit der ursprünglichen Verleihungsurkunde.

(4) Für Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums den akademischen Grad „Doktorin der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ zu lauten.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,

b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und

d) den verliehenen akademischen Grad

zu enthalten.

#### § 8. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Berufung an den Senat zulässig (gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002).

(2) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### § 9. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2009 in Kraft.

Anhang

1. bis 4. Semester						
Fach	Titel	Semesterwochenstunden				
		VO	UE	SE	EX	Total
Pflichtfach	<b>Methodische Grundlagen für Mediziner</b> (für Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder Zahnmedizin); <b>Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler</b> (für Absolventen/Absolventinnen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums)					4
	Wissenschaftliche Grundlagen (Wissenschaftstheorie, Ethik, Statistik, usw.)					4
	Kernfach (das Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist)					4
	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten im Kernfach					6
Wahlfach	LV, die unter Beachtung des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu wählen sind (Entscheidung über Zulässigkeit obliegt der Studienrektorin/dem Studienrektor)					4
	Summe					22

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor



Aus dem Bereich Standard 3 werden maximal 6 Punkte anerkannt.

### **Projekte**

Teilnahme an einem EU-Projekt als lokale/r ProjektleiterIn (10 Punkte)

Leitung eines FWF Projekts (10 Punkte)

Leitung und Abschluss von Projekten und Förderungsagenturen und öffentlicher Hand zum

Beispiel OeNB-Projekte, Zukunftsfonds, Fonds gesundes Österreich, ..... (5 Punkte)

Schrödinger Stipendium, Max Kade Stiftung, oder gleichwertige reviewte

Auslandsstipendien (10 Punkte)

Im Bereich Projekte werden max. 15 Punkte vergeben.

### **Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:**

1) Mindestens 30 Punkte

2) Zwei Originalarbeiten in einem Top-Journal (davon mindestens eine mit dem/der HabilitationswerberIn als ErstautorIn)

3) 15 Punkte aus Publikationen als ErstautorIn/Zuerkennung eines facheinschlägigen Patents (5 Punkte) / eine Monographie in einem renommierten Verlag (5 Punkte)

4) 15 Kongressbeiträge, davon 7 international

### **ad B) Lehre und Fortbildung**

Basiserfordernis für eine Habilitation sind in diesem Bereich 30 Punkte.

Verpflichtend ist die Teilnahme am Basismodul „Die Rolle des/der Lehrenden an der MUG“ oder einer gleichwertigen Fortbildung und am Basismodul Forschung.

Die Ausbildung zum Master of Medical Education entspricht 30 Punkten.

#### **1.) Im Bereich Lehrtätigkeit werden mindestens 20 Punkte verlangt:**

- 5 Punkte für Durchführung personenbezogener evaluierter Lehre in Umfang von 15 akademischen Stunden (Lehrveranstaltungen zum Thema Gender Medicine und Gleichstellung bewirken einen Multiplikator der akad. Stunde mit 1,5) – max. 15 Punkte
- 2 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweitbetreuung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit (Gesundheits- und Pflegewissenschaft) - max. 4 Punkte
- 4 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweitbetreuung einer Dissertation - max. 8 Punkte
- 3 Punkte für die Abhaltung 15 akad. Stunden virtualisierte Lehre. (genehmigt durch die Studienkommission) - max. 6 Punkte
- 2 Punkte für 15 akad. Stunden außeruniversitäre Lehre an Fachhochschulen - max. 6 Punkte
- *Evaluierte Lernbehelfe (Richtlinie in Vorbereitung)*

#### **2.) Im Bereich Fortbildung werden mindestens 10 Punkte verlangt:**

- 2 Punkte für einen Vortrag oder ein Poster zum Thema „Hochschuldidaktik“ max. 6 Punkte
- 2 Punkte für die Teilnahme an der „Grazer Konferenz – Qualität der Lehre“ oder gleichwertige Veranstaltung max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Forschung - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem Aufbaumodul Forschung - max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Didaktik - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaumodul Didaktik - max. 4 Punkte

#### **Links**

- zur Fortbildungswebsite
- zum LV-Evaluierungsbogen
- zum Weiterbildungskonzept für Lehrende

**Übergangsregelung:**

Die Regelungen betreffend die wissenschaftlichen Publikationen werden sofort zur Anwendung gebracht, die Anforderungen bezüglich Lehre und Fortbildung sollen stufenweise umgesetzt werden. Ab 1. März 2010 werden für die Erfüllung in Bereich Lehre und Fortbildung 20 Punkte verlangt. Ab 1. Oktober 2010 sind die Gesamterfordernisse, nach Maßgabe der Machbarkeit gemäß der begleitenden Evaluierung, zu erfüllen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

**88.**

**Richtlinien des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit/Diplomarbeit an der Medizinischen Universität Graz für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin sowie für das Masterstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaft**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommissionen für Humanmedizin vom 10.03.2009, für Zahnmedizin vom 17.03.2009, für Gesundheits- und Pflegewissenschaft vom 09.03.2009 folgende Richtlinie beschlossen hat:



## Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit/Diplomarbeit

an der Medizinischen Universität Graz  
für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin sowie  
für das Masterstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaft

Inhalt:

<b>Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit/Diplomarbeit</b> .....	<b>2</b>
<b>Erläuterungen zur Durchführung einer Masterarbeit/Diplomarbeit</b> .....	<b>4</b>
Charakterisierung einer Masterarbeit/Diplomarbeit .....	4
Abgrenzung .....	5
Typologie einer Masterarbeit/Diplomarbeit .....	6
Projektplan .....	6
Konzepterstellung .....	8
Beurteilungskriterien: .....	8
<b>Formale Vorgaben zur Masterarbeit/Diplomarbeit</b> .....	<b>9</b>
Form der Masterarbeit/Diplomarbeit.....	9
Titelblatt/Deckblatt.....	9
Eidesstattliche Erklärung.....	10
Gliederung der Masterarbeit/Diplomarbeit: .....	10
<b>Gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen</b> .....	<b>11</b>
Universitätsgesetz.....	11
Satzung der Medizinischen Universität Graz.....	12
Weitere Vorgaben .....	14
<b>Anhang</b> .....	<b>14</b>
Titelblatt Diplomarbeit.....	14
Titelblatt Masterarbeit.....	15

## Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit/Diplomarbeit

Mit einer Masterarbeit/Diplomarbeit soll der Verfasser/die Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungsweges und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin und der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, der im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz als Grundgedanke in Forschung, Lehre und Krankenbetreuung vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Masterarbeit/Diplomarbeit befolgt werden.

### Für die Studierenden gilt:

- Der oder die Studierende wählt ein Thema. Das Thema der Masterarbeit/Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Der/die Studierende ist berechtigt, das Thema oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen (Themenbörse) oder selbst ein Thema vorzuschlagen, sofern der/die Studierende eine Betreuungszusage für dieses Thema vorweisen kann.
- In Abstimmung und Einverständnis mit dem/der BetreuerIn hat der/die Studierende ein Konzept zu erstellen und dem/der Studienrektor/in vorzulegen. Das Thema gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats bescheidmäßig untersagt wird.
- Bei der Anmeldung bestätigt der/die Studierende die Einhaltung der Richtlinien der „*Good Scientific Practice*“ (Mitteilungsblatt 7.Stk, Juni 2005).
- Bei der Abfassung der Masterarbeit/Diplomarbeit sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten (siehe Erläuterungen). Die Masterarbeit/Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Das Abstract jedoch muss sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden. Der Aufbau der Arbeit soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die Literaturangaben müssen im Vancouver Style oder Harvard Style erfolgen.
- Die Durchführung der Arbeit an einer anderen Universität oder externen Institution ist in Zusammenarbeit mit einem/einer Angehörigen der Medizinischen Universität Graz möglich.
- Masterarbeiten/Diplomarbeiten können prinzipiell von mehreren Studierenden (max. 3) gemeinsam verfasst werden, sofern die Arbeitsleistung der einzelnen Studierenden getrennt beurteilbar ist (etwa durch Arbeitsteilung, Themenblöcke,...).
- Der/die Studierende ist verpflichtet, alle zitierten Stellen in Form einer Literaturliste der Originalarbeiten vorrätig zu haben. Ebenso müssen Primärdaten – soweit technisch möglich – den gesetzlichen Bestimmungen nach in Absprache mit den jeweiligen BetreuerInnen aufbewahrt werden.
- Die Masterarbeit/Diplomarbeit ist entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Studienplans zu präsentieren.
- Die abgeschlossene Masterarbeit/Diplomarbeit ist beim/bei der Studienrektor/in einzureichen.

**Für den/die Betreuer/in gilt:**

- *Die Betreuung einer Diplomarbeit erfolgt durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz mit einer Lehrbefugnis.  
Die Betreuung einer Masterarbeit erfolgt durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz oder Karl-Franzens-Universität Graz mit einer Lehrbefugnis.  
Wenn die Betreuung durch eine/n andere/n Universitätsangehörige/n oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Diplomarbeit gemäß § 44 Abs. 3 des Satzungsteiles Studienrecht diese Person als zusätzliche/r externe/r Betreuer/in betraut werden, bei Masterarbeiten kann für die Erst-Betreuung iSd. § 44 Abs. 3 des Satzungsteiles Studienrecht diese Person herangezogen werden.*
- Die Betreuer/innen werden aufgefordert, mögliche Themen bekannt zu geben (Themenbörse mugthesis). Nach §81 (2) UG2002 ist der Umfang so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.
- Während der Durchführung der Masterarbeit/Diplomarbeit muss der/die Betreuer/in in dem im Konzept vereinbarten Ausmaß für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung zu stehen.
- Der Betreuer oder die Betreuerin muss die eingereichte Masterarbeit/Diplomarbeit innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung beurteilen. Beim Überschreiten der in der Satzung der Medizinischen Universität Graz vorgegebenen Frist von 2 Monaten kann der/die Studienrektor/in auf Antrag des/der Studierenden einen anderen Betreuer/in zur Beurteilung nominieren.
- Die Begutachtung erfolgt nach den Vorgaben des/der Studienrektors/in (in schriftlicher Form durch die Betreuerin/den Betreuer und durch eine davon unabhängige weitere Beurteilung; bei negativer Beurteilung wird vom/von der Studienrektor/in eine zusätzliche Begutachtung veranlasst).

**Für die Approbation gilt:**

- Die Approbation der Masterarbeit/Diplomarbeit erfolgt entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Studienplans.
- Die Masterarbeit/Diplomarbeit wird im Internet publiziert. In begründeten Fällen (z.B. patentrechtliche Aspekte, Plagiat, Sperrvermerke bei Kooperationen) kann zur Aussetzung der Veröffentlichung für maximal 5 Jahre ein Antrag beim/bei der Studienrektor/in eingebracht werden.

## Erläuterungen zur Durchführung einer Masterarbeit/Diplomarbeit

### ***Charakterisierung einer Masterarbeit/Diplomarbeit***

In verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen gibt es eine Vielzahl von Interpretationen und Vorstellungen über Art, Umfang und Aufbau einer Masterarbeit/Diplomarbeit. Als gemeinsamer Nenner lässt sich eine Masterarbeit/Diplomarbeit als eigenständige wissenschaftliche Arbeit charakterisieren bzw. als Nachweis, dass „*der Kandidat das während des Studiums Gelernte anzuwenden versteht und eine Aufgabenstellung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten kann*“. (Wikipedia)

Mögliche Formen einer Masterarbeit/Diplomarbeit richten sich nach der entsprechenden Fragestellung, die quantitativ oder qualitativ bearbeitet werden kann:

- a) ***Studie mit analytischem oder experimentellem Teil***; als Fragestellung können etwa labormedizinische Aspekte dienen, die neben einer wissenschaftlichen Aufarbeitung auch die praktische Umsetzung/Anwendung im Labor erfordern, und damit quasi ein studentisches Forschungsprojekt umfassen.
- b) ***Retrospektive Studie*** basierend auf Auswertung von PatientInnen- oder Probenmaterial mit entsprechenden statistischen Analysen
- c) ***Literaturrecherche*** mit Zusammenfassung und Konklusion; Literaturreview oder systematischer Review: der eigenständige wissenschaftliche Teil umfasst hier zumindest eine Gegenüberstellung der Aussagen aus unterschiedlichen Quellen, Aufzeigen von Unterschieden und Widersprüchen und einen Erklärungsversuch sowie einen persönlichen Kommentar und eine kritische Analyse der vorliegenden Daten, (etwa im Sinne der evidenz-basierten Medizin/Pflege, natürlich an die Möglichkeiten der Studierenden angepasst).
- d) ***Literaturreview oder systematischer Review***
- e) ***Lehrforschung*** (unter Berücksichtigung medizinisch- pflegerischer Aspekte)
- f) ***Fallstudie (Kasuistik)***; eine wissenschaftliche Aufarbeitung von besonderen Fällen aus der klinischen Praxis, welche für eine Publikation geeignet sind .
- g) ***Fachhistorische Studie***
- h) ***Mitarbeit an einer klinischen Studie***, sei es fremdfinanzierte Auftragsforschung oder Teilnahme an inneruniversitären Forschungsprojekten, sofern die eigenständige wissenschaftliche Arbeit in Form einer Masterarbeit/Diplomarbeit geeignet dargestellt werden kann.
- i) Mehrere thematisch zusammenhängende Seminararbeiten aus den Speziellen Studienmodulen (SSM) können zu einer Masterarbeit/Diplomarbeit zusammengefasst werden, sofern der wissenschaftliche Charakter der Arbeit gewahrt bleibt. Die Masterarbeit/Diplomarbeit kann in diesem Fall wesentlich kürzer (Seitenumfang) ausfallen, sollte jedoch die gleiche Struktur beibehalten und jeweils auf die Seminararbeiten verweisen. Die Seminararbeiten müssen als Appendix beigefügt werden. Zusammenfassung (Abstract) und Literaturhinweis (References) sollen für die Masterarbeit/Diplomarbeit als jeweils eine Einheit neu konzipiert werden.
- j) Eine Masterarbeit/Diplomarbeit muss nicht notwendigerweise auf nur empirischen Grundlagen beruhen, sondern kann durchaus phänomenologischen Charakter aufweisen.
- k) Lehrforschung / Medizinische Didaktik

### ***Abgrenzung***

Die folgende Ergänzung dient als Hilfestellung zur Abgrenzung über Art und Umfang einer Masterarbeit/Diplomarbeit, und ist in einigen Bereichen daher auch bewusst überzeichnet:

#### **Was eine Masterarbeit/Diplomarbeit NICHT sein sollte:**

- Eine Dissertation oder die Grundlage für die Zuerkennung des Nobelpreises: Eine Dissertation sollte einen Neuwert darstellen; die Vorgaben beim wissenschaftlichen Gehalt und beim Umfang führen im Regelfall zu einem höheren Aufwand bei der Dissertation;
- Eine Monsterarbeit mit 200 Seiten, 500 Literaturziten;
- Eine beliebige Sammlung aus Seminararbeiten, in der Qualität von Fachbereichsarbeiten; Seminararbeiten können natürlich als Grundlage für eine Masterarbeit/Diplomarbeit herangezogen werden;
- Eine Sammlung aus Google-Zitaten, die mit Copy-and-Paste zusammengefügt worden sind; die selbstständige wissenschaftliche Arbeit muss erkennbar sein;
- Eine Zusammenfassung eines einzigen Lehrbuches; Die Verwendung verschiedener Quellen, die Reflexion über deren Inhalte ist bei den meisten Masterarbeiten/Diplomarbeiten absolut notwendig.
- Eine Replikation einer bestehenden Arbeit. Kurz gesagt: Zitieren ist erlaubt, Plagiat ist verboten.

### Typologie einer Masterarbeit/Diplomarbeit

Eine klassische Typologie beschreibt eine Masterarbeit/Diplomarbeit wie folgt:

**Erkenntnisgewinn** – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde als Basis für die Formulierung von Wissen

**Begründung von Zusammenhängen** – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde für die Überprüfung von Wissen (Verifikation/Falsifikation/Validierung)

**Verwertung/Umsetzung von Wissen** – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde für die Nutzbarmachung von Wissen

Typologie

Orientierung		
Erkenntnis	Begründung	Verwertung
Fragestellung	Fragestellung	Fragestellung
↓	↓	↓
Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i>	Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i>	Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i>
↓	↓	↓
Problemstellung <i>Was wissen wir nicht?</i>	Formulierung von Arbeitshypothesen <i>Was müsste daher gelten?</i>	Welche Vorgangsweise zur Problemlösung wird empfohlen?
↓	↓	↓
Arbeitshypothesen	Wie verändern Besonderheiten das im Einzelfall Vermutete?	<i>Wie können wir das Wissen umsetzen?</i>
↓	↓	↓
Studienplanung Untersuchungsdesign <i>Wie kann ich Wissen erwerben?</i>	Studienplanung Untersuchungsdesign <i>Wie kann ich Wissen erwerben?</i>	Wie verändern Besonderheiten die Vorgangsweise im vorliegenden Fall?
↓	↓	↓
Studie / Fallanalyse / Untersuchung / Befragung <i>Was beobachten wir?</i>	Studie / Fallanalyse / Untersuchung / Befragung <i>Was beobachten wir?</i>	Durchführung im Fallbeispiel, Simulation der Durchführung
↓	↓	↓
Generieren von Arbeitshypothesen <i>Was gilt daher vermutlich?</i>	Überprüfen der Arbeitshypothesen	Beschreibung der Problem- lösung / Reformulierung der zweckmäßigen Vorgangsweise zur Lösung des vorliegenden Problems
	↓	↓
	Reformulierung der Hypothesen <i>Was gilt daher vermutlich auf allgemeiner Ebene?</i>	Reformulierung der Vorgangsweise zur Lösung vergleichbarer Probleme

### Projektplan

Es ist sinnvoll sich frühzeitig mit der Thematik Masterarbeit/Diplomarbeit (Wahl des Themas, der/s Betreuers/In) auseinanderzusetzen, da auf bis dahin bereits vermittelte Aspekte des wissenschaftliches Arbeitens bzw. dessen Methodik aufgebaut werden kann. Parallel dazu ist es notwendig, Kenntnisse für die Bearbeitung des Themas und für die schriftliche Umsetzung zu erwerben, bzw. vorhandene Kenntnisse zu

vertiefen. De facto ist eine Masterarbeit/Diplomarbeit ein Projekt, das auch ein Projekt- und Zeitmanagement erfordert. Aus diesem Grund wird am Beginn ein Projektplan erstellt.

### **Von der Idee zur inhaltlichen Festlegung**

- Wie lautet die Fragestellung?
- Warum ist diese Frage von Bedeutung?
- Wie ist der internationale Kenntnisstand?
- Welche Ergebnisse sind im Wesentlichen zu erwarten?
- Worin besteht der theoretische Kern der Arbeit?
- Worin besteht der vermutete Erkenntnisgewinn?
- Welches ist die geeignete Methoden und warum? Welche Methoden stehen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung?
- Wieso wählen Sie genau diese Methode?

### **Zeit- und Projektmanagement**

- Wann wird mit der Arbeit begonnen?
- Wann wird der erste Entwurf vorgelegt?
- Wann ist voraussichtlich mit der Beendigung der Arbeit zu rechnen?
- Welche formalen Schritte sind für die Umsetzung der Masterarbeit/Diplomarbeit notwendig (Zustimmung der Ethikkommission, Bewilligung von Laborressourcen, Zugang zu personenbezogenen Daten, ...)?

### **Kurzbeschreibung des Themas der Masterarbeit/Diplomarbeit bestehend aus:**

- Arbeitstitel
- Fragestellung und Zielsetzung
- Betreuer/in und Institut bzw. Klinik
- Art und Umfang der Betreuung
- Vorschlag für Zweitbegutachter/in
- Benötigte Ressourcen (Arbeitsplatz, Laborressourcen, Zugang zu Daten, Fremdleistungen wie Statistik, Laborfachkräfte,....);
- Woher kommen die Proben bzw. die Daten?
- Zustimmung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit, falls Kosten anfallen
- Zeitlicher Ablauf (Voraussichtlicher Beginn und Ende, Meilensteine)
- Schriftliche Zustimmung der Beteiligten
- Geplante Nutzung: Poster, Vorträge, Publikationen,....

### **Konzepterstellung**

Nach Absprache mit dem/der Betreuer/in ist unter Anwendung des

„Konzeptformulars für wissenschaftliche Arbeiten“,

das in der Themenbörse mugthesis zu finden ist, ein Konzept formulieren. Dieses soll folgende Informationen beinhalten:

- **(Arbeits-)Titel, Untertitel** (optional), Konzept erstellt von, Matrikelnummer, Studienkennzahl
- Datum, Betreuer/in, Institut/Klinik, Zweite/r Betreuer/in, MitarbeiterInnen
- **Kernfrage** und Zielsetzung  
*Wie lautet die Fragestellung?*  
*Warum ist diese Frage von Bedeutung?*  
*Welche Ergebnisse sind im Wesentlichen zu erwarten?*  
*Worin besteht der theoretische Kern der Arbeit?*
- **Kurzbeschreibung** (max. 20 Zeilen)  
*Worin besteht der Erkenntnisgewinn?*
- **Methodenwahl**  
*Welche Methoden stehen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung?*  
*Wieso wählen Sie genau diese Methode?*
- **Benötigte Ressourcen**  
*Werden Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Medizinischen Universität Graz benötigt?*

Für das Vorhandensein von benötigten Ressourcen hat der/die Betreuer/in Sorge zu tragen. Die Zuweisung eines Themas zu einem/einer Studierenden in der Themenbörse mugthesis ist nur zulässig, wenn der/die Leiter/in der entsprechenden Einrichtung über die benötigten Ressourcen informiert wurde und diese Vergabe nicht binnen eines Monats untersagt hat. Durch das Hochladen des Konzeptformulars in der Börse wird die Kenntnisnahme und Sicherstellung erforderlicher Geld- oder Sachmittel dokumentiert.

### **Beurteilungskriterien:**

Wesentlich für die positive Beurteilung einer Diplomarbeit ist der wissenschaftliche Charakter der Arbeit, d.h. übliche Kriterien wie Nachvollziehbarkeit, die wissenschaftliche Belegung von Fragestellungen/Hypothesen, die Angabe der verwendeten Quellen müssen verpflichtend eingehalten werden.

Neben diesen Kriterien werden beurteilt

- die Begründung von Fragestellung, Methode und Erkenntnisziel
- Einhaltung formaler Konventionen (z.B. Zitierregeln)
- methodische Korrektheit
- Genauigkeit der Ausarbeitung
- Klarheit in Logik, Argumentation und Sprachverwendung
- Berücksichtigung der aktuellen internationalen Literatur

## Formale Vorgaben zur Masterarbeit/Diplomarbeit

Die folgenden Vorgaben dienen als Hilfestellung bzw. Leitfaden zur Gestaltung. Abweichungen davon sind erlaubt, falls dies notwendig ist oder für den speziellen Charakter der Masterarbeit/Diplomarbeit sinnvoll erscheint und sind mit den BetreuerInnen abzustimmen.

### **Form der Masterarbeit/Diplomarbeit**

- Seitenformat DINA4, Hochformat
- Eine elektronische Version des Manuskripts (Kurz und Langform) zur Publikation im Internet im Format PDF/A

Siehe „Merkblatt zur Erfassung von Abschlussarbeiten in MEDonline“

- Die Seiten werden nur einseitig bedruckt
- Seitenrand links 3 cm, rechts 2,5 cm, oben und unten je 2,5 cm
- Der Text wird 1 ½ -zeilig verfasst, Standardschrift Times New Roman, Arial oder vergleichbares, 12 pt. Überschriften größer (14 bzw. 16 pt) vorzugsweise serifenlose Schrift
- Sprache Deutsch oder Englisch (Abstract und Titel in Deutsch und Englisch)
- Umfang etwa 50 Seiten, bei Masterarbeiten maximal 60 Seiten (gezählt ohne Vorlauf, Inhaltsverzeichnis, Anhang (ausgenommen Masterarbeiten/Diplomarbeiten, welche aus 3 Seminararbeiten verfasst werden)
- Empfehlung: Name des Verfassers bzw. der Verfasserin am Rücken der Masterarbeit/Diplomarbeit
- Zitierregeln Vancouver Style oder Harvard Style.

### **Titelblatt/Deckblatt**

Das Titelblatt sollte folgende Informationen beinhalten (verbindliche Inhalte laut Ö-Norm A262 sind mit \* gekennzeichnet)

- Textsorte (Masterarbeit, Diplomarbeit\*)
- Name des Autors/der Autorin\*
- Titel (optional Untertitel) der Hochschulschrift\*
- Name und Ort der Universität\*
- Bezeichnung des Institutes/der Klinik\*
- Name des Betreuers/der Betreuerin\*
- Datum der Einreichung\*

Grafische Elemente (etwa das Universitätslogo, Zeichnungen mit Bezug zum Inhalt) sind nach Rücksprache unter Wahrung der Corporate Identity der Medizinischen Universität Graz und in Absprache mit den BetreuerInnen gestattet.

Gestaltungsvorschlag siehe Musterdeckblätter

### ***Eidesstattliche Erklärung***

Sie dient als Nachweis der selbstständigen Leistung und der wissenschaftlichen Redlichkeit des Diplomanden bzw. der Diplomandin bzw. der cand. MSc Gesundheits- und Pflegewissenschaft unter Berücksichtigung von Autoren/innen- und Urheberrechten.

Mustertext:

<p><i>Eidesstattliche Erklärung</i></p> <p><i>Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet habe und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Graz, am .....</i></p>	<p><i>Unterschrift</i></p>
--	----------------------------

### ***Gliederung der Masterarbeit/Diplomarbeit:***

Die Gliederung der Master/Diplomarbeit sollte im Wesentlichen dem EMED-Format entsprechen (**E**inleitung – **M**ethoden – **E**rgebnisse – **D**iskussion; detaillierte Angaben siehe Vancouver Style und Harvard Style)

1. Deckblatt (siehe Muster)
2. Eidesstattliche Erklärung
3. Vorwort (optional)
4. Danksagungen (optional)
5. Inhaltsverzeichnis
6. Abkürzungen und deren Erklärung
7. Abbildungsverzeichnis (bei Bedarf)
8. Tabellenverzeichnis (bei Bedarf)
9. Zusammenfassung in Deutsch (maximal eine Seite)
10. Abstract in Englisch (maximal eine Seite)
11. Einleitung (Begründung der Fragestellung, Zielsetzung und Einschränkungen/Abgrenzungen)
12. Material und Methoden
13. Ergebnisse - Resultate
14. Diskussion (Antworten auf die Forschungsfragen, Vergleichende Erläuterungen, Schlussfolgerungen, kritische Reflexion zu Inhalt und Methode, Implikationen für Theorie und Praxis, Ausblick und Anregungen für weiterführende Arbeiten)
15. Literaturverzeichnis
16. Anhang (technische Dokumentation, die für die Durchführung der Masterarbeit/Diplomarbeit wichtig waren, z.B. Fragebögen, Projektplan, Messprotokolle, Case Report Forms, Anamnesebögen, Publikationen die während der Masterarbeit/Diplomarbeit entstanden sind, u. a.)

## Gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen

Lt. § 51 Abs 2 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 120/2002 (unter Berücksichtigung der Änderung des UG 2002 durch BGBl 74/2006,) sind Diplomarbeiten/Masterabschlussarbeiten „*die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten*“. Diese müssen innerhalb von 6 Monaten von den Studierenden bewältigbar sein und das neue (erworbene) Wissen beinhalten.

Das Universitätsgesetz verweist in der Folge auf inneruniversitäre Regelungen, im Besonderen auf die Satzung und die Studienpläne, wo weitere Angaben zur Betreuung und Beurteilung, Themenstellung und Durchführung anzugeben sind. Im Folgenden werden die - zur Zeit der Richtlinienerstellung gültigen - Auszüge des Universitätsgesetzes und der Satzung der Medizinischen Universität Graz wiedergegeben.

Für die einzelnen Studiengänge sind die Regelungen in den jeweils gültigen Fassungen der Studienpläne auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu entnehmen.

### **Universitätsgesetz**

(5. Abschnitt, Auszug)

#### **§ 80. Bachelorarbeiten**

(1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

#### **§ 81 Diplom- und Masterarbeiten**

(1) Im Diplom- oder Masterstudium ist eine Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats

wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) § 80 Abs. 2 gilt auch für Diplom- und Masterarbeiten. (*Anm.: bezieht sich auf Bestimmungen des Urheberrechtes*)

### **Satzung der Medizinischen Universität Graz**

*Auszug aus der Satzung*

*Studienrecht - 2. Abschnitt – Studienrechtliche Organe - Studienrektor/in*

(2) Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind weiters:

7. die Betreuung von Angehörigen der Universität gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 6 bis 8 UG 2002 mit der Betreuung von Master- und Diplomarbeiten, die Zuweisung von Dissertanten und Dissertantinnen zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der Master- oder Diplomarbeit oder der Dissertation (§§ 44 und 45 Satzungsteil Studienrecht). (geändert durch Beschluss des Senates vom 22.10.2008, MTBl 3. Stk, RN 19 vom 5.11.2008)

#### **3. Abschnitt - Studien**

(4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

4. der Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 81 Abs. 1, UG 2002),

#### **6. Abschnitt - Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen**

§ 44

(1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüber hinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(2) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Magister- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 mit der Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- bzw. Diplomarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studien-

rektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Master- bzw. Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Master- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

(6) Es ist zulässig anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

### **Weitere Vorgaben**

Bei der Erstellung einer Masterarbeit/Diplomarbeit sind neben den gesetzlichen Vorgaben folgende Bestimmungen zu beachten, sofern diese zutreffen:

- das nationale Urheberrecht und allfällige weitere Copyrightbestimmungen
- die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen  
<http://www.dsk.gv.at/dsg2000d.htm>
- Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, der Medizinproduktgesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Tierversuchsgesetzes
- die Deklaration von Helsinki  
<http://www.wma.net/e/ethicsunit/helsinki.htm>
- die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz (Englische Version) [http://www.meduni-graz.at/pdf/mitteilungsblatt-2005\\_06/mitteilbl-stk7.pdf](http://www.meduni-graz.at/pdf/mitteilungsblatt-2005_06/mitteilbl-stk7.pdf)
- "Good Scientific Practice"/Ethik in Wissenschaft und Forschung: Richtlinien der Medizinischen Universität Wien" (Deutsche Version) <http://www.meduniwien.ac.at/index.php?id=60&language=1>
- Vorgaben der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz  
<http://www.meduni-graz.at/ethikkommission/>
- International Council of Nurses: "Guidelines for Writing Grant Proposals"  
[http://www.icn.ch/guidelines\\_grants.pdf](http://www.icn.ch/guidelines_grants.pdf)
- International Council of Nurses: Position Statement  
<http://www.icn.ch/psresearch99.htm>
- Vancouver Style <http://www.icmje.org/>
- Harvard Style  
[http://www.usq.edu.au/library/help/ehelp/ref\\_guides/harvard.htm](http://www.usq.edu.au/library/help/ehelp/ref_guides/harvard.htm)

Weitere Unterlagen:

- Prozessbeschreibung "Themen wissenschaftlicher Arbeiten anbieten, zuweisen und annehmen"
- „Konzeptformular für wissenschaftliche Arbeiten“ zur Zuweisung eines/einer Studierenden über die Themenbörse mugthesis
- Prozessbeschreibung "Abschlussarbeiten einreichen, beurteilen und veröffentlichen"
- Antrag zur Beurteilung der Arbeit
- Merkblatt zur Erfassung der Abschlussarbeiten in MEDonline
- Einverständniserklärung zur Online-Veröffentlichung von Abschlussarbeiten
- Antrag auf Bewilligung einer Benutzerinnenbeschränkung
- Rektorsratsbeschluss zur Abgeltung der Betreuungs- und Begutachtungsleistung.

**Diplomarbeit**

**TITEL**  
**Untertitel (optional)**

eingereicht von  
**Vorname Zuname**  
Mat.Nr.:

zur Erlangung des akademischen Grades  
**Doktor(in) der gesamten Heilkunde**  
**(Dr. med. univ.)**  
an der

**Medizinischen Universität Graz**

ausgeführt am  
**Institut / Klinik für ...**

unter der Anleitung von Betreuer/in  
...

Ort, Datum .....

(Unterschrift)

**Masterarbeit**

**TITEL**  
**Untertitel (optional)**

eingereicht von  
**Vorname Zuname**  
Mat.Nr.:

zur Erlangung des akademischen Grades

**Master of Science**  
**(MSc)**  
an der

**Medizinischen Universität Graz**

ausgeführt am  
**Institut für ...**

unter der Anleitung von Betreuer/in  
...

Ort, Datum .....

(Unterschrift)

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

89.

**Prüfungsordnung ULG kardiorespiratorischer Physiotherapie; Änderung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildung vom 09.03.2009 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen hat:

Prüfungsordnung ULG kardiorespiratorischer Physiotherapie:

**2.6. Prüfungsordnung**

Das in einem Modul vermittelte Wissen wird am Beginn des darauf folgenden Moduls in Form einer Multiple Choice (MC)-Prüfung evaluiert. Da das letzte Modul hauptsächlich der Vorbereitung auf die Masterthesis dient und keiner Detailprüfung bedarf, ergeben sich also insgesamt 9 derartige Prüfungen pro TeilnehmerIn. Jede Teilprüfung besteht aus der Summe von je 1 bis 2 MC-Fragen pro Unterrichtseinheit des vorangegangenen Moduls. Diese Fragen werden von dem Unterrichtenden vorbereitet und sollen klar und eindeutig formuliert sein. Für jede Frage sollen 5 Antworten angeboten werden, von denen nur eine richtig, die 4 anderen eindeutig falsch sind. In der Bewertung wird dementsprechend die Antwort auf jede Frage mit „richtig“ oder „falsch“ beurteilt. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet wurden. Entsprechend dem Prozentsatz von richtigen Antworten wird die bestandene Teilprüfung analog zum gängigen Schulsystem (sehr gut, gut, befriedigend, genügend) benotet. Das Prüfungsergebnis wird jedem ULG-Teilnehmer von der Leitung des ULG schriftlich mitgeteilt; diese Verständigungen sind vom Teilnehmer in einem persönlichen „log-book“ zu sammeln. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung entsprechend Paragraph 74 UG 02 insgesamt 3 Mal wiederholt werden, wobei die dritte Wiederholung als kommissionelle Prüfung stattzufinden hat. Die erste Prüfungswiederholung erfolgt frühestens 3 Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung; eventuell notwendige weitere Prüfungstermine werden nach Maßgabe der Möglichkeiten individuell vereinbart.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

90.

**Universitätslehrgang: Breast Care Nurse**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.03.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildung vom 09.03.2009 die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges beschlossen hat:



## *Breast Care Nurse*

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002  
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Version: 0.4

Version 0.4, März 2009

©Lohmann&Habersack, Trieb

## **Inhalt**

### **§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe**

### **§ 2 Dauer und Gliederung**

### **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung**

### **§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz**

- 4.1 Bereich: Unterstützung
- 4.2 Bereich: Zusammenarbeit und Koordination
- 4.3 Bereich: Information und Edukation
- 4.4 Bereich: Klinische Expertise

### **§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer**

- 5.1 Unterrichtssprache
- 5.2 Lehr- und Lernstrategien
- 5.3 Die Rolle der / des Lehrenden
- 5.4 Die Rolle der / des Studierenden
- 5.5 Module / Semesteraufbau

### **§ 6 Prüfungsordnung**

### **§ 7 Abschluss**

- 7.1 Abschlussarbeit

### **§ 8 Leitung**

### **§ 9 Veranstalter**

## § 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, eine fundierte und spezialisierte Weiterbildungs- / Qualifizierungsmaßnahme zur Breast Care Nurse anzubieten. Mit diesem universitären Lehrgang wird nicht nur ein neues Tätigkeitsfeld für interessierte Fachfrauen / Fachmänner erschlossen sondern darüber hinaus ein wichtiger Schritt hinsichtlich der Anpassung an internationale Standards in der Versorgung von BrustkrebspatientInnen geleistet.

Der Breast Care Nurse wird eine zentrale Rolle im Rahmen der Beratung, Betreuung und Begleitung von BrustkrebspatientInnen zugewiesen.

Der Bedarf an Breast Care Nurses besteht – über den Einsatz in Brustzentren hinaus gehend<sup>1</sup> – in kleineren Krankenanstalten ohne Brustzentrum sowie in Regionen und Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte (ambulante Beratungsstellen für als „symptomatisch“ bezeichnete Frauen), in onkologischen und gynäkologischen Praxen und in regionalen Beratungseinrichtungen (Eusoma 2000).

## § 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über vier Semester, wird ausschließlich berufsbegleitend angeboten und besteht aus sieben Pflichtmodulen. Diese Pflichtmodule werden in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt.

Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte für den gesamten Lehrgang vergeben. Die 60 ECTS setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 48 ECTS (für sechs Pflichtmodule)
- 12 ECTS (Abschlussarbeit)

Dies entspricht einem Arbeitspensum von 1500 Stunden, bestehend aus Präsenzzeiten, Selbststudium inklusive praktischer Anteile.

Studienjahr und Semestereinteilung basieren auf den Bestimmungen des UG 2002. Der Zeitrahmen folgt dem Kalenderjahr.

## § 3 Voraussetzungen für die Zulassung und vorzeitiges Ausscheiden

Für die Zulassung zum Universitätslehrgang Breast Care Nurse sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Abschluss zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft oder / und ein gleichwertiger, anerkannter (internationaler) Abschluss sowie eine
- einschlägige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren; insbesondere Erfahrungen in den Bereichen „Palliativ“ und / oder „Onkologie“)
- die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität (Matura oder Studienberechtigungsprüfung)
- gute Englischkenntnisse

---

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Breast Care Nurses in das Core-Team ist für zertifizierte Brustzentren vorgeschrieben.

### 3.1. Leistungsanrechnungen

Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Studienprogrammen / Studiengängen oder speziellen Weiterbildungen sind im Einzelfall zu prüfen. Die Entscheidung darüber, sowie die Entscheidung über die Zulassung zum ULG Breast Care Nurse obliegt in erster Instanz der Leitung des ULG.

Der Leitung des ULG ist befugt, Personen, die aufgrund spezieller Qualifikationen und Eignung als besonders geeignet erscheinen und nicht alle Voraussetzungen erfüllen, die Aufnahme in den ULG zu ermöglichen. Dies muss schriftlich durch die Leitung festgehalten werden und setzt ein vorheriges Aufnahmegespräch voraus.

### 3.2. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem ULG

TeilnehmerInnen die vorzeitig aus dem ULG ausscheiden möchten, müssen der Leitung dies 6 Wochen vor Abbruch schriftlich mitteilen. Bereits gezahlte Kosten für das laufende Semester werden nicht erstattet.

TeilnehmerInnen, die einzelne Module ohne ernsthafte Entschuldigungen, innerhalb bestimmter, von den leitenden Modulverantwortlichen festgelegten Fristen nicht abschließen, kann die weitere Teilnahme am ULG verweigert werden.

Dazu bedarf es vorab einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses vom ULG durch die Leitung des ULG als auch durch die Modulverantwortliche.

## § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Brustkrebs gilt als die insgesamt zweithäufigste Krebserkrankung (Europaparlament 2000) und als die häufigste Krebstodesursache bei Frauen in der Europäischen Union. Mit rund 5200 Neuerkrankungen bei Frauen<sup>2</sup> gilt Brustkrebs auch in Österreich als die am häufigsten diagnostizierte, bösartige Erkrankung der Frau.

Brustkrebs ist für mittelbar und unmittelbar Betroffene mit einem enormen Leidensdruck und - nach wie vor – mit großer Unsicherheit bezüglich unterschiedlicher und teils widersprüchlicher Empfehlungen zu Erkennung, Diagnose und Therapie, sowie Unsicherheiten hinsichtlich der eigenen Pflege und dem Umgang mit der Erkrankung verbunden (Bundesministerium für Bildung und Forschung, Deutschland)

Grundsätzlich erfordert die Behandlung des Mammakarzinoms eine interdisziplinäre Vorgangsweise die nur durch Vernetzung aller beteiligten Disziplinen und enge Zusammenarbeit zwischen Forschung, Versorgung und Betreuung / Begleitung zu gewährleisten ist. Diese Zusammenarbeit kann in interdisziplinären (zertifizierten) Brustzentren gewährleistet werden, die u.a. durch die örtliche Nähe der an ihnen beteiligten Fachdisziplinen (breast care 2006; 1:336-337) und die Beschäftigung von mindestens zwei spezialisierten Brustschwestern pro 100 neu aufgenommene PatientInnen, charakterisiert werden.

Im Oktober 2006 fand im Europäischen Parlament der Workshop „Notwendige Pflege bei Brustkrebs“ statt, dessen Hauptaugenmerk auf die Qualitätssicherung in der Brustmedizin und das Berufsbild der „Breast Care Nurse“ gerichtet war. Für die optimale Versorgung / Behandlung / Betreuung von BrustkrebspatientInnen wurden u.a. Leit- und Richtlinien ausgearbeitet (z.B. EUSOMA Richtlinien, European guidelines for quality assurance in breast cancer screening and diagnosis 2006).

Ein wesentlicher Bestandteil europäischer Empfehlungen ist die Etablierung spezialisierter, interdisziplinär arbeitender Brustzentren, in denen Breast Care Nurses eine wichtige Rolle einnehmen.

<sup>2</sup> 60 Neuerkrankungen bei Männern

(Es ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich jährlich rund 5200 Frauen und 60 Männer an Brustkrebs erkranken, die nicht nur, sondern auch außerhalb spezialisierter Zentren Unterstützung und Begleitung benötigen.) In Österreich existiert bislang keine Ausbildung zur Breast Care Nurse.

Die Tätigkeiten der Breast Care Nurse sind als wichtigste Verbindung zwischen PatientInnen und dem behandelnden ÄrztInnen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Klinik und als settingübergreifend zu definieren. Die Inhalte der Lehr- und Lernangebote des ULG befähigen die AbsolventInnen, die Patientin / den Patienten und ihre / seine Angehörigen – durch sämtliche Diagnoseverfahren und Behandlungen individuell und entsprechend ihrer Bedürfnisse zu begleiten.

Die Themenschwerpunkte der Ausbildung liegen im Erwerb medizinischer-, pflege- und pflegewissenschaftlicher Grundlagen und Vertiefungen sowie in der Vermittlung sozialer, psychologischer und kommunikativer Kenntnisse und Kompetenzen.<sup>3</sup>

Die BCN ist grundsätzlich als praktische, emotionale und informelle Beratung und Unterstützung erkrankter Frauen / Männer zuzuziehen. Dies bezieht sich auf Sprechstunden für gutartige Erkrankungen, auf den Zeitpunkt der Diagnose, die Besprechung der Behandlungspläne, die Unterstützung in der Nachsorgeambulanz und die Behandlung von Lymphödemen, Schmerztherapie, Umgang mit chronischen Wunden, Palliative Care....

Die Einsatzbereiche der Breast Care Nurse sind spezialisierte Brustzentren, Krankenanstalten ohne Brustzentrum, ambulante Beratungsstellen, onkologische und gynäkologische Praxen, regionale Beratungseinrichtungen und Regionen / Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte (ambulante Beratungsstellen: Flying Experts).

Für eine adäquate Erfüllung der genannten Tätigkeiten und Aufgabenbereiche ist eine hoch spezialisierte, international vergleichbare Ausbildung, im Anschluss an ein entsprechendes Pflegestudium / Ausbildung zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft sowie Berufserfahrung, erforderlich. Diese – den europäischen Leitlinien entsprechende – Qualifizierung zur Breast Care Nurse wird durch den Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz: ULG Breast Care Nurse, gewährleistet und umfasst vornehmlich die Bereiche Unterstützung, Zusammenarbeit, Kommunikation, Information, Edukation und klinische Expertise (siehe Anhang 1).

## § 5 Curriculum:

### 5.1 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Bei ausgewählten Modulen / Lehrveranstaltungen in den Modulen, kann die Unterrichtssprache Englisch sein. Die Modulverantwortlichen sind berechtigt ihre Lehrveranstaltungen und die dazugehörige Prüfung in englischer Sprache abzuhalten, wenn die Leitung des ULG zustimmt.

Empfohlene und zu nutzende Literatur in den einzelnen Lehr- und Lernveranstaltungen sind sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache.

### 5.2 Lehr- und Lernstrategien

Innerhalb des Curriculums sind die unterschiedlichsten Lernerfahrungen, Lehr- und Beurteilungsstrategien geplant, die sich auf didaktische Theorien und Lerntheorien gründen, die unter anderem die Art und Weise berücksichtigen, wie Erwachsene lernen, wobei der Lehrende / die

---

<sup>3</sup> „Regular support (advice, counselling, psychological help) is given by Breast Care Nurses in some countries and psychologically professionally trained persons with expertise in Breast Cancer in others. These persons must be members of the core team. They must be available to counsel and offer practical advice and emotional support to newly diagnosed patients at the time the diagnosis is given, so as to further explain treatment plans. They should also be available on demand from patients in the Primary Breast Cancer Follow up clinic and in the Advanced Breast Clinic. Particularly they must be present to support women when the diagnosis is given that the disease has become advanced. At least two Breast Care Nurses are needed per breast unit“ (European guidelines for quality assurance in breast cancer screening and diagnosis. Fourth Edition 2006).

Lehrende als Vermittler / Vermittlerin von Lerninhalten auftritt und die Studierenden die Rolle der aktiv Lernenden übernehmen müssen (WHO, 2000).

Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien entsprechen im ULG den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Studierenden bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den Bildungsprozess einbringen. Dies bedeutet auch, dass auf den Kenntnissen und Fähigkeiten der Studierenden aufgebaut wird.

Die aktive Mitwirkung ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden gefördert. Weiterhin hat die Erforschung von Lernprozessen bei Erwachsenen gezeigt, dass neues Wissen nur dann behalten und analytisch kritisches Denken erlernt werden kann, wenn neues Wissen eingesetzt, gewohnte Einstellungen und Werte überprüft und die Erfahrungen reflektiert werden (WHO, 1996).

Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden. Empfohlene Lehr- und Lernstrategie im ULG stellt daher das problemorientierte Lernen (POL) dar. Dadurch sollen die Studierenden ermutigt werden, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen.

Ein weiterer Schwerpunkt im ULG ist die multidisziplinäre Lehre. Verschiedene Fachbereiche sind in der Lehre involviert und werden den TeilnehmerInnen ein umfangreiches Wissen sowie u.U. auch verschiedene Perspektiven vermitteln können.

### 5.3 Die Rolle der / des Lehrenden

Der erwachsenendidaktische Ansatz des Curriculums hat Auswirkungen auf die Wahl der Lehrmethoden und somit auch auf die Rolle der Lehrenden. Der Lehrende / die Lehrende hat nun nicht mehr nur die Funktion als Vermittlerin / Vermittler statischen Wissens, sondern soll die Studierenden zum lebenslangen Lernen befähigen. Lehrpersonen sollen Begleiterinnen / Begleiter, Betreuerinnen / Betreuer und Diskussionspartnerinnen / -partner sein. Das bedeutet gleichzeitig, dass die wesentliche Verlagerung von Pädagogik (Erziehung) auf Androgogik (Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung) von jeder / jedem einzelnen Lehrenden nachzuvollziehen und umzusetzen ist.

### 5.4 Die Rolle der / des Studierenden

Die Einführung der Prinzipien der Erwachsenenbildung hat auch erhebliche Implikationen für die Studierenden. Sie haben die Rolle der aktiv Lernenden, wobei besonderer Wert auf das kritische und analytische Denken gelegt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden Verantwortung über das eigene Lernen übernehmen, was die aktive Beschaffung von Informationen und den aktiven Erwerb relevanter Kompetenzen bzw. die Reflexion des eigenen Wissens- / Fähigkeitsstandes betrifft. (Lohrmann/Dassen 2004)

### 5.5 Module / Semesteraufbau

Module	Abkürzung	ECTS	Semester
Medizinische Grundlagen I	GL I	10	1
Medizinische Grundlagen II	GL II	10	2
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	PF I	6	1
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	PF II	6	3
Kommunikation – psychosoziale Aspekte	KO	8	3
Leben mit Brustkrebs	LB	8	2

Version 0.4, März 2009

6

©Lohrmann&Habersack, Trieb

Abschlussarbeit	A	12	4
-----------------	---	----	---

### 5.6. Modulinhalt:

Detaillierte Beschreibungen sind den jeweiligen Modulbüchern zu entnehmen

#### Medizinische Grundlagen I und II: Schwerpunkte

- Spezielle Anatomie und die Entwicklungsphasen der Brust
- Physiologie der Brust
- Physiologische Auswirkungen der Hormone auf die Brust
- Histologie der Brustdrüse
- Gutartige Brusterkrankungen in den verschiedenen weiblichen Lebensphasen (Neonatal, Kindersalter, Pubertät, Adoleszenz, Erwachsenenalter, Schwangerschaft, Wochenbett und Senium).
- Pathophysiologie der benignen Brusterkrankungen in den verschiedenen weiblichen Lebensphasen
- Diagnostik der benignen Erkrankungen der Brust in den verschiedenen weiblichen Lebensphasen
- Therapiemöglichkeiten bei gutartigen Brusterkrankungen in den verschiedenen weiblichen Lebensphasen
  
- Epidemiologie und Risikofaktoren des Mammakarzinoms
- Hereditäres Mammakarzinom
  - Beratung
  - Testung
  - prophylaktische Maßnahmen
  - Zusammenhang mit Ovariakarzinom
- Prävention (Lifestyles, Sport, Ernährung, medikamentös, etc.)
- Früherkennung und Screening des Mammakarzinoms
- Symptome der malignen Brusterkrankungen
- Diagnostik und Abklärung der suspekten und malignen Brusterkrankungen
- Pathophysiologie der malignen Brusterkrankungen
- Sonderformen des Brustkrebses bzw. Vorstufen
  - DCIS (DIN)
  - LCIS (LIN)
  - Morbus Paget
  - Inflammatorisches Karzinom
- Seltene Formen des Brustkrebses
- (Sarkom, Lymphom, Metastasen in der Brust, neuroendokrine Tumore )
- - Tumorstaging bei diagnostiziertem Mammakarzinom (Untersuchungen, Wertigkeit etc.)
  
- Therapieoptionen:
  - Neoadjuvante Chemotherapie
  - Neoadjuvante antihormonelle Therapie
  
- Operative Therapie:
  - Sentinel Node Biopsie
  - axilläre Dissektion
  - brusterhaltende Therapie
  - Mastektomie

- rekonstruktive Chirurgie
- postoperative Strahlentherapie
- postoperative Chemotherapie
- postoperative antihormonelle Therapie
- postoperative Immuntherapie
- Prognose- und prädiktive Faktoren bei Brustkrebs
- Nachsorge
- Rezidiverkennung
- Therapieoptionen bei
  - Lokalrezidiven,
  - Fernmetastasen,
  - primär metastasiertem Brustkrebs
- Palliative Therapie:
  - antihormonelle Therapie
  - Chemotherapie
  - Immuntherapie
  - Strahlentherapie
  - symptomatische Therapie
  - psychologische Unterstützung der Brustkrebspatienten und deren Angehörigen
- Brustkrebs und Schwangerschaft
- Brustkrebs und Fertilität
- Brustkrebs und Kontrazeption
- Management von Nebenwirkungen/Komplikationen:
  - Chemotherapie
  - Antihormonelle Therapie (klimakterisches Syndrom, etc.)
  - Immuntherapie/zielgerichtete Therapie
  - Operative Therapie
  - Lymphödem, Serome, Narben, Kontraktionen etc.
- Aktuelle medizinische Studien und Bedeutung für die klinische Praxis
- Erkenntnisgewinn in der Medizin: Bedeutung von Forschung, Bewertung von Studien, (eventuell auch praktische Mitarbeit an Forschung)
- Bedeutung eines Brustzentrums
- Familäres Mammakarzinom
- Onkoplastische Verfahren
- „Mammambulanz“
- Stellenwert und Ablauf des interdisziplinären Tumorboards „Mammakarzinom“
- das Mammakarzinom beim Mann
- individualisierte, „tailored therapy“ des Brustkrebses

### **Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I und II: Schwerpunkte**

- Wissenschaftliches Arbeiten
- Einführung in die Pflegewissenschaft
- Grundlagen der Pflegeforschung
- Umgang mit Datenbanken und Internet
- Lesen und bewerten von Forschungsartikeln- und Berichten
- Internationale relevante Forschungsergebnisse
- Relevante Pflegekonzepte, Theorien
- Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien

#### **Kommunikation – psychosoziale Aspekte: Schwerpunkte**

- Einführung in die Kommunikation und Gesprächsführung
- Bad News / Reaktionen auf die Diagnose
- Bedürfnisse PatientIn, Pflegende, Familie, ...
- Spezielle kommunikative Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Spezielle kulturelle Aspekte
- Informationen: Erstellung von PatientInnen spezifischer Materialien und
- Bewertung von Information, Ressourcen
- Interdisziplinäre Teamarbeit
- PatientInnen – Edukation
- Erfahrungen von PatientInnen, Familie und Pflegenden
- Krisenbewältigung & psychosoziale Interventionen (interdisziplinär, PatientInnen, Familie, Pflegende),

#### **Leben mit Brustkrebs: Schwerpunkte**

- Unterstützung von Familie und Bezugspersonen: Psychische Ressourcen
- Hospiz-Palliativ
- Spiritualität / kultureller Hintergrund
- Mögliche Angebote der BCN (Follow up)
- Informationsmöglichkeiten für PatientInnen
- Kulturelle und Altersspezifische Unterschiede und Sozioökonomische Hintergründe: Menopause, Schwangerschaft, Jugend, ...
- Coping
- Lebensplanung / Qualität
- Ethische Aspekte
- Sexualität und Körperbild
- Beratung: Mode, Frisur, Sexualität, Ernährung, Physiologie und Sport, Beratungsstelle: zB Selbsthilfegruppen

#### **§ 6 Prüfungsordnung**

Prüfungen finden am Ende der jeweiligen Modulbereiche bzw. am Ende des Moduls statt und werden ausschließlich in dem Semester angeboten in dem die Veranstaltung stattfindet.

Einzelheiten zu den Prüfungen / Prüfungsmodalitäten sind den jeweiligen Modulhandbüchern zu entnehmen.

Sollte die Anwesenheit (in berechtigten Einzelfällen) unter den geforderten 80% liegen, so kann unter Umständen in Abstimmung mit der Modulkordinatorin / dem Modulkordinator eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Einen wesentlichen Bestandteil des Curriculums bildet die Integration des European Credit Transfer Systems, kurz ECTS, dass im Folgenden näher erläutert werden soll.

#### European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Vergleichbarkeit wird der Umfang des Studiums und der einzelnen Module in ECTS Punkten angegeben.

Diese ECTS-Punkte sind Leistungspunkte, die Lehrveranstaltungen / Modulen zugeordnet werden und die den studentischen Arbeitsaufwand angeben, der für den erfolgreichen Besuch der Veranstaltungen erforderlich ist. Die Leistungspunkte beschränken sich dabei nicht auf Kontaktstunden (Präsenzzeit an der Universität), sondern auch für berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) sowie Tutorien und Selbststudium.

Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Studienjahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Stunden entspricht. Hierbei gilt, dass für 25 Stunden Arbeitszeit (Student Investment Time) ein Studienpunkt (ECTS-Creditpoint) vergeben wird. Es gilt zu berücksichtigen, dass es individuelle Unterschiede geben kann entsprechend des jeweiligen Arbeitsstils, Erfahrungen und Kompetenzen der einzelnen Studierenden.

#### Das ECTS – Notensystem

Zusätzlich zu den ECTS-Punkten werden auch Noten entsprechend dem ECTS-Notensystem in Abhängigkeit von der absolvierten Leistung vergeben:

ECTS-Grade	Note	ECTS-Definition
A	Hervorragend (1)	Excellent
B	Sehr Gut (1)	Very good
C	Gut (2)	Good
D	Befriedigend (3)	Satisfactory
E	Ausreichend (4)	Sufficient
F/FX	Nicht Bestanden (5)	Fail

#### § 7 Abschluss

Voraussetzungen für den positiven Abschluss des ULG sind die 80%ige Anwesenheit, die positive Beurteilung der Moduleprüfungen und/oder der Modulabschlussprüfungen und die positive Beurteilung der Abschlussarbeit.

Nach erfolgreicher Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die AbsolventInnen des ULG Breast Care Nurse ein Universitäts-Lehrgangsabschlußzeugnis der Medizinischen Universität Graz und sind dazu berechtigt, nach der Berufsbezeichnung die Zusatzbezeichnung „Akademische Breast Care Nurse“ (BCN) anzuführen.

#### 7.1 Abschlussarbeit

Die Studierenden haben eine eigenständige schriftliche Abschlussarbeit zu verfassen. Die Ausarbeitung erfolgt laut Studienplan im letzten Studiensemester. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Module zu entnehmen. Studierenden steht das Recht zu das Thema ihrer Abschlussarbeit selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen.

Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt maximal 20 Seiten. Absprachen mit der Betreuerin / dem Betreuer sind möglich. (Lohrmann / Dassen 2004)

#### § 8 Leitung

Version 0.4, März 2009

10

©Lohrmann&Habersack, Trieb

Die wissenschaftliche Leitung bzw. ihre / seine Stellvertreter/ -in, werden von der Rektorin/vom Rektor der Medizinischen Universität Graz jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

#### **§ 9 Veranstalter**

Veranstalterin des ULG ist die Medizinische Universität Graz (MUG).

## Literaturverzeichnis

breast care 2006; 1:336-337

Lohrmann, C./ Dassen, T. (2004) Master-Studiengang / postgraduate course: Nursing Science, Charité-Universitätsmedizin, Institut für Medizin- / Pflegepädagogik und Gesundheits- und Pflegewissenschaft, Berlin

WHO (2000) Pflege und Hebammen für Gesundheit: Eine WHO-Strategie für die Ausbildung von Pflegenden in Europa, Kopenhagen, WHO-Regionalbüro Europa (Dokument EUR/00/5019309/15)

WHO (1996) LEMON (Learning Materials on Nursing): a package of learning materials for nurses and midwives, fieldchens and others performing nursing and midwifery tasks, Kopenhagen, WHO-Regionalbüro für Europa

### Internet:

[http://www.europarl.europa.eu/news/public/default\\_de.htm/300908/MH](http://www.europarl.europa.eu/news/public/default_de.htm/300908/MH)

[http://ec.europa.eu/health/ph\\_projects/2002/cancer/fp\\_cancer\\_2002\\_ext\\_guid\\_01.pdf/300908/MH](http://ec.europa.eu/health/ph_projects/2002/cancer/fp_cancer_2002_ext_guid_01.pdf/300908/MH)

<http://www.cusoma.org/300908/MH>

<http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/300908/MH>

[http://www.medunigraz.at/bmed/elektronische\\_bibliothek.html/300908/MH](http://www.medunigraz.at/bmed/elektronische_bibliothek.html/300908/MH)

<http://www.meduni-graz.at/services/300908/MH>

<http://oeh.meduni-graz.at/300908/MH>

<http://vmc.meduni-graz.at/300908/MH>

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

**91.**

**Einsetzung von Habilitationskommissionen**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 17.12.2008 gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 idgF für folgende Personen Habilitationskommissionen eingesetzt hat:

**Frau Dr. Claudia WILD**

Professorinnen/Professoren:

Univ.-Prof.Dipl.-Ing. Dr. Andrea Berghold  
Univ.-Prof.Mag.Dr. Eckhard Beubler  
Univ.-Prof.Dr. Franz Ebner  
O.Univ.-Prof.Dr. Walter Pieringer

Mittelbau:

Ass.-Prof.Dr. Brigitte Santner  
Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr. Willibald Stronegger

Studierender:

Gernot Wiener

In der konstituierenden Sitzung am 04.03.2009 wurde Herr O.Univ.-Prof.Dr. Walter Pieringer zum Vorsitzenden gewählt.

**Herrn Dr. Ashraf DAHABA**

Professorinnen/Professoren:

Univ.-Prof.Dr. Andrea Olschewski  
Univ.-Prof.Dr. Anton Sadjak  
Univ.-Prof.Dr.Wolfgang Toller  
Univ.-Prof.Dr. Michael Trauner

Mittelbau:

Ass.-Prof.Dr. Brigitte Santner  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Vicenzi

Studierender:

Gernot Wiener

In der konstituierenden Sitzung am 04.03.2009 wurde Herr Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Toller zum Vorsitzenden gewählt.

**Herrn Dr. Klaus-Dieter KÜHN**

Professorinnen/Professoren:

Univ.-Prof.Dr. Winfried Graninger  
O.Univ.-Prof.Dr. Gerhard Kostner  
Univ.-Prof.Dr. Ute Schäfer  
O.Univ.-Prof.Dr. Reinhard Windhager

Mittelbau:

PD Ing.Mag.Dr. Walter Buzina  
Ass.-Prof.Dr. Brigitte Santner

Studierender:

Gernot Wiener

In der konstituierenden Sitzung am 04.03.2009 wurde Herr O.Univ.-Prof.Dr. Reinhard Windhager zum Vorsitzenden gewählt.

**Herrn Dr. Emir HAXHIJA**

Professorinnen/Professoren:

O.Univ.-Prof.Dr. Friedrich Anderhuber  
Univ.-Prof.Dr. Richard Fotter  
Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Linhart  
Univ.-Prof.Dr. Freyja-Maria Smolle-Jüttner

Mittelbau:

Ao.Univ.-Prof.Dr. Axel Haberlik  
Ao.Univ.-Prof.Dr. Almuthe Hauer

Studierende:

Bettina Amann

In der konstituierenden Sitzung am 04.03.2009 wurde Herr Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Linhart zum Vorsitzenden gewählt.

**Herrn Dr. Heimo CLAR**

Professorinnen/Professoren:

Univ.-Prof.Dr. Reingard Aigner  
Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Linhart  
O.Univ.-Prof.Dr. Hans-Jörg Mischinger  
Univ.-Prof.Dr. Kurt Zatloukal

Mittelbau:

Ao.Univ.-Prof.Dr. Barbara Obermayer-Pietsch  
Ao.Univ.-Prof.Dr. Kurt Weber

Studierende:

Martina Schiefer

In der konstituierenden Sitzung am 04.03.2009 wurde Herr Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Linhart zum Vorsitzenden gewählt.

**Herrn Dr. Wolfgang PICHLER**

Professorinnen/Professoren:

O.Univ.-Prof.Dr. Friedrich Anderhuber  
Univ.-Prof.Dr. Alain Barth  
Univ.-Prof.Mag.Dr. Maria-Anna Pabst  
Univ.-Prof.Dr. Erwin Scharnagl

Mittelbau:

Ao.Univ.-Prof.Dr. Herwig Hofer  
Ao.Univ.-Prof.Dr. Barbara Obermayer-Pietsch

Studierender:

Gregor Koller

In der konstituierenden Sitzung am 04.03.2009 wurde Herr O.Univ.-Prof.Dr. Friedrich Anderhuber zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

## 92. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG 2002 idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des VBG ausschreibt:

### 92.1 Freie Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Medizinische Informatik

[www.medunigraz.at/imi](http://www.medunigraz.at/imi)

Die Medizinische Universität Graz ist eine junge Organisation mit traditionsreichen Wurzeln, die sich an den Werten einer nachhaltigen und umfassenden Gesundheitsversorgung orientiert. Rund 2.200 MitarbeiterInnen arbeiten in Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung zum Wohle der Gesundheit der Menschen. Folgende attraktive und anspruchsvolle Position wird besetzt:

#### **UniversitätsprofessorIn für Medizinische Informatik** am Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation

##### **Kernaufgaben:**

- Der Aufgabenbereich umfasst Forschungs- und Lehrtätigkeit im Bereich der Medizinischen Informatik. Ziel ist, die bestehende Forschung und Lehre am Institut zu unterstützen und weiterzuentwickeln, insbesondere in den Schwerpunkten Wissenserschließung und Visualisierung medizinischer Daten sowie in der Entwicklung intelligenter IT-Anwendungen im klinischen Umfeld
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Universitätskliniken und Instituten der Medizinischen Universität Graz
- Intensive Vernetzung mit nationalen und internationalen Partnern
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

##### **Fachliche Anforderungen:**

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung in Informatik oder einem verwandten Gebiet
- Habilitation in Medizinischer Informatik oder eine gleichwertige herausragende wissenschaftliche Qualifikation
- Hohe fachliche und wissenschaftliche Expertise in der Entwicklung innovativer IT-Produkte, -Systeme und -Services für den medizinisch klinischen Bereich
- Auslandsaufenthalte mit wissenschaftlicher Tätigkeit oder Nachweis facheinschlägiger internationaler Kooperationen
- Didaktische Eignung und Erfahrung in der universitären Lehre
- Führungs- und Managementenerfahrung, vorzugsweise an einer wissenschaftlichen Einrichtung
- Erfolgreiche Drittmittelwerbung

##### **Persönliche Anforderungen:**

- Kooperationsbereitschaft und Offenheit
- Hohe Team- und Integrationsfähigkeit

Sie werden als UniversitätsprofessorIn für Medizinische Informatik unbefristet an der Medizinischen Universität Graz eingestellt.

Wir freuen uns über die Übermittlung Ihrer Bewerbungsunterlagen, die Sie bis spätestens **15. Mai 2009** elektronisch **und** auf dem Postweg übermitteln: Medizinische Universität Graz, z.H. Herrn Rektor Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, Auenbruggerplatz 2/4, A-8036 Graz, [rektor@medunigraz.at](mailto:rektor@medunigraz.at). Verwenden Sie die vorgesehenen, strukturierten **Bewerbungsformulare**, die Sie auf <http://www.medunigraz.at/bewerbungsformulare> downloaden.

**Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.**

## 92.2 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Abteilung Personaladministration**, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

---

### Wiederholung der Ausschreibung vom 04. Februar 2009:

#### **Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung**

an der Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Angiologie, Teilzeit: 20  
Wochenstunden, befristet bis 31. Dezember 2009

#### **Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium in Humanmedizin
- Vorerfahrungen in der Inneren Medizin, Kenntnisse auf dem Gebiet der Angiologie, Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten
- Kenntnisse, Erfahrungen und wissenschaftliche Kompetenz im Bereich der Angiologie
- EDV-Fertigkeiten
- Sehr gute Englischkenntnisse

#### **Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Gestaltungsmotivation
- Hohe Handlungsorientierung
- Durchsetzungsstärke

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger, Vorstand der Universitätsklinik für Innere Medizin und Leiter der Klinischen Abteilung für Angiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [ernst.pilger@medunigraz.at](mailto:ernst.pilger@medunigraz.at), Tel.: ++43(0)316/385-6888.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W100 ex 2008/09** bevorzugt via e-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. April 2009**.

[www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung**  
an der Universitätsklinik für Psychiatrie,  
Teilzeit: 20 Wochenstunden, befristet auf 1 Jahr

**Kernaufgaben:**

- PatientInnenbetreuung
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben, Mitarbeit bei Forschungsprojekten

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolviertes Gegenfach Neurologie
- Erfahrung in der Betreuung von schwerkranken psychiatrischen PatientInnen, auch auf einer geschlossenen Abteilung
- Psychotherapieausbildung (zumindest laufend)
- Wissenschaftliche Erfahrung im neuropsychiatrischen Bereich
- Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten
- Erfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung
- Einschlägige EEG-Kenntnisse
- Gute EDV-Kenntnisse
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)

**Persönliche Anforderungen:**

- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Hohe Gestaltungsmotivation
- Hohe Handlungsorientierung
- Durchsetzungsstärke

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. DDr. H.-P. Kapfhammer, Vorstand der Universitätsklinik für Psychiatrie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [alexandra.fend@klinikum-graz.at](mailto:alexandra.fend@klinikum-graz.at), Tel.: ++43 (0) 316/385-3612.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D147 ex 2008/09** bevorzugt via e-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. April 2009**.

[www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

### 93. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter bekannt:

#### 93.1

Die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union teilt mit, dass die Generaldirektion Personal und Verwaltung der Europäischen Kommission die Vakanzen von ANS-Stellen, in den in der Liste angeführten Generaldirektionen, bekanntgegeben hat.

Bewerbungsunterlagen (Europass CV und ein kurzes Motivationsschreiben) müssen bis zum **14. April 2009** bzw. **13. Mai 2009** an [sne.bruessel-ov@bmeia.gv.at](mailto:sne.bruessel-ov@bmeia.gv.at) übermittelt werden. Die Vertretung weist darauf hin, dass die genannte Einsendefrist streng eingehalten werden muss. Bewerbungen außerhalb der Einsendefrist werden von der Europäischen Kommission nur akzeptiert, sofern diese mit einer geeigneten Begründung übermittelt werden.

Für Bewerbungen ist **ausschließlich** das **Europäische Lebenslauf-Muster**, welches unter <http://www.cedefop.eu.int/transparency/cv.asp> in deutscher, englischer und französischer Sprache unter in abgerufen werden kann, zu verwenden. Bewerber haben im Europäischen Lebenslauf die **genaue Bezeichnung** der Stelle, für die sie sich bewerben (**z. B. „ADMIN A 6“**), anzugeben.

Die Vertretung macht darauf aufmerksam, dass abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) der Kommission zur Verfügung gestellte Bedienstete einer **österreichischen** kommunalen, regionalen oder nationalen Verwaltung oder einer zwischen- staatlichen Organisation, auf deren Sachverstand die Kommission in einem bestimmten Bereich zurückgreift, sind. Personen, die unter diese Regelung fallen, müssen bei ihrer Entsendung seit mindestens zwölf Monaten in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit ihrem Arbeitgeber stehen und verbleiben während der Abordnung in Diensten dieses Arbeitgebers. Der ANS erhält seine Bezüge weiterhin von seinem Arbeitgeber, der das Dienstverhältnis oder die vertragsrechtliche Beziehung zu ihm während der gesamten Dauer der Abordnung aufrecht erhält (siehe Beschluss der Kommission vom 12. November 2008 C(2008) 6866 final).

Die Vertretung empfiehlt daher, bereits vor Einreichung einer Bewerbung, um spätere Komplikationen zu vermeiden, das Einverständnis des zuständigen Dienstgebers zu einer allfälligen Entsendung einzuholen.

Die Ausschreibungen und das vollständige Dokument "Beschluss der Kommission über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachver- ständige" - C(2008) 6866 final vom 12. November 2008 (Achtung: nur die von der Kommission angenommene französische Fassung ist verbindlich) - können auch auf der Homepage des Bundeskanzleramtes <http://www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs> - abgerufen werden.

Generaldirektionen: Einsendefrist für Bewerbungen an die	ÖV
1. Personal und Verwaltung (ADMIN) B-2	13/05/2009
2. Personal und Verwaltung (ADMIN) D-2	13/05/2009
3. Personal und Verwaltung (ADMIN) IDOC-2	13/05/2009
4. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) C-1	13/05/2009
5. EuropeAid – Amt für Zusammenarbeit (AIDCO) E-3	13/05/2009
<b>6. Beratergremium für europäische Politik (BEPA)</b>	<b>14/04/2009</b>
7. Wettbewerb (COMP) E-4	13/05/2009
8. Bildung und Kultur (EAC) A-2	13/05/2009
9. Bildung und Kultur (EAC) B-4	13/05/2009
10. Bildung und Kultur (EAC) C-1	13/05/2009
<b>11. Wirtschaft und Finanzen (ECFIN) C-3 Finanzkrise</b>	<b>14/04/2009</b>
<b>12. Wirtschaft und Finanzen (ECFIN) D-1 Finanzkrise</b>	<b>14/04/2009</b>
<b>13. Wirtschaft und Finanzen (ECFIN) D-2 Finanzkrise</b>	<b>14/04/2009</b>

<b>14. Wirtschaft und Finanzen (ECFIN) L-5 Finanzkrise</b>	<b>14/04/2009</b>
15. Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit (EMPL) B-1	13/05/2009
16. Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit (EMPL) E-2	13/05/2009
17. Unternehmen und Industrie (ENTR) I-2	13/05/2009
18. Eurostat (ESTAT) E-3	13/05/2009
19. Eurostat (ESTAT) F-6	13/05/2009
20. Informationsgesellschaft und Medien (INFSO) C-1	13/05/2009
21. Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) G-4	13/05/2009
<b>22. Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) G-6</b>	<b>14/04/2009</b>
23. Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) H-5	13/05/2009
24. Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) J-2	13/05/2009
<b>25. Maritime Angelegenheiten und Fischerei (MARE) E-3</b>	<b>14/04/2009</b>
<b>26. Binnenmarkt und Dienstleistungen (MARKT) D-2</b>	<b>14/04/2009</b>
27. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) C-3	13/05/2009
<b>28. Forschung (RTD) E-4</b>	<b>14/04/2009</b>
29. Gesundheit und Verbraucher (SANCO) C-3	13/05/2009
30. Gesundheit und Verbraucher (SANCO) E-3-A	13/05/2009
31. Gesundheit und Verbraucher (SANCO) E-3-B	13/05/2009
32. Steuern und Zollunion (TAXUD) C-3	13/05/2009
33. Steuern und Zollunion (TAXUD) D-4	13/05/2009
34. Handel (TRADE) B-1-A	13/05/2009
35. Handel (TRADE) B-1-B	13/05/2009
36. Handel (TRADE) D-2	13/05/2009
37. Energie und Verkehr (TREN) B-1	13/05/2009
38. Energie und Verkehr (TREN) D-4	13/05/2009
<b>39. Energie und Verkehr (TREN) G-1</b>	<b>14/04/2009</b>
<b>40. Energie und Verkehr (TREN) H-2</b>	<b>14/04/2009</b>

### 93.2

Die Vertretung teilt mit, dass die Europäische Arzneimittel Agentur (European Medicines Agency - EMA), auf ihrer Webpage [www.emea.europa.eu](http://www.emea.europa.eu), sowohl einen allgemeinen Aufruf zur Interessensbekundung für abgeordnete Nationale Sachverständige (ANS) als auch einen Aufruf für nachstehend angeführte Positionen veröffentlicht hat.

Expert on Secondment for Pharmacovigilance and Risk Management Sector

Expert on Secondment for Safety of Veterinary Medicines Sector

Expert on Secondment for Quality of Medicines Sector

Expert on Secondment for Paediatrics

Expert on Secondment for Scientific Advice

Expert on Secondment for External Communications

Expert on Secondment for Safety & Efficacy

Expert on Secondment for Inspections Sector

Dienstort für zu EMEA abgeordnete nationale Sachverständige ist London. Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen (CV und Motivationsschreiben in englischer Sprache) - sowohl für o. a. Vakanzen als auch für allgemeine Bewerbungen - an nachstehend angeführte Adresse zu senden.

Ms Frances Nuttall, Head of Personnel, EMEA, 7 Westferry Circus, Canary Wharf, London E14 4HB, United Kingdom

Detaillierte Informationen über die zu besetzenden Stellen können unter

<http://www.emea.europa.eu/htms/general/admin/recruit/nationalexerts.htm>

abgerufen werden.

Informationen über die "Recruitment Policy" der EMEA sind unter

[Rules applicable to on National Experts on secondment to the EMEA](#)

abrufbar.

### 93.3

**Die Europäische Kommission führt ein Auswahlverfahren für eine Stelle als Verwaltungsrat der Funktionsgruppe Administration (AD8) am Standort Ispra (Italien) der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) durch.**

Arbeitsplatz ist die Abteilung G02 (Support to External Security) im Direktorat G (Institute for the Protection and Security of the Citizen).

Einstufung: AD 8

Dienstort: Ispra/Italien

#### **Insbesondere geforderte Qualifikationen:**

- Hochschulabschluss auf dem Gebiet der **Informatik** oder verwandter Gebiete, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder darüber beträgt und **neunjährige einschlägige Berufserfahrung** oder

- Hochschulabschluss auf dem Gebiet der **Informatik** oder verwandter Gebiete, und mindestens **eine einjährige einschlägige Berufserfahrung**, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt und **zehnjährige einschlägige Berufserfahrung**

Bitte entnehmen Sie die Details dieser Ausschreibung dem Anhang oder der Homepage des Bundeskanzleramtes unter <http://www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs> (Ausschreibungen der EU-Institutionen).

Die Bewerbungen sind per E-Mail, entsprechend dem in der Ausschreibung genannten Verfahren, bis spätestens **14. April 2009** zu übermitteln.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor